

Ein Jahr in Zahlen ...



Jahresbericht 2019 des Sozialamtes

Impressum

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Januar 2020

Fotos Titelblatt: © Marco2811 / Dalmatin_o / fotodo / Peter Atkins - fotolia.com (v.l.n.r)

Fotos Innenteil: © Petair (S. 36 o.) / DOC RABE Media (S. 37 o.) / Sir_Oliver (S. 37 Mitte) - fotolia.com

www.kreis-coesfeld.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
I Organisation	6
1 Delegation	6
2 Fachanwendung	8
3 Organisationsplan.....	10
II Leistungen	11
1 Hilfe zum Lebensunterhalt	11
2 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung.....	12
3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	13
4 Hilfe zur Pflege	17
5 Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld	22
6 Unterhaltsheranziehung (SGB XII).....	24
7 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	25
8 Freiwillige Leistungen.....	27
III Beratungsangebote	28
1 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf	28
2 Pflege- und Wohnberatung	30
IV Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz	36
V Gremien.....	39
1 Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)	39
2 Konferenz Alter und Pflege.....	39
3 Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege	40
4 Besprechung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster.....	40
5 Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII)	41
6 Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld	41
7 Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“	42
8 Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster	43
9 Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG	43
10 Fachstellen	43

VI	Gesetzliche Neuregelungen	44
VII	Prüfungen und Controlling	46
1	Rechnungsprüfungsamt	46
2	Fachaufsicht	47
VIII	Ausblick 2019	48

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem Jahresbericht dürfen wir Ihnen erneut einen umfassenden Einblick in die Aufgabenvielfalt des Kreises Coesfeld im Bereich Soziales geben. Insbesondere freuen wir uns, Ihnen damit die Themenschwerpunkte des Jahres 2019 aus dem Sozialamt in der Rückschau vorstellen zu können.



Ganzjährig beschäftigt hat uns im Jahr 2019 mit einem deutlichen Schwerpunkt die Vorbereitung und Umsetzung der dritten Stufe des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Mit dieser dritten Stufe erreichte der Umsetzungsprozess des BTHG mit dem Inkrafttreten zum Jahresbeginn seinen Höhepunkt, da nunmehr die Eingliederungshilfe aus dem bisherigen System der Sozialhilfe herausgelöst ist und in das Recht der Rehabilitation überführt wurde. Ein solcher Systemwechsel stellte und stellt auch weiterhin alle beteiligten Akteure vor große Herausforderungen. Wesentlicher Bestandteil dieser Umsetzungsstufe ist die nunmehr vollzogene Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen, die wir nunmehr vollzogen haben.

In Verbindung mit diesen inhaltlichen Änderungen sind durch das Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG) gleichzeitig auch viele Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe verändert worden. Beispielhaft können hier heilpädagogische Leistungen für nicht eingeschulte behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung) benannt werden. Die bisherige Zuständigkeit des Kreises Coesfeld ist für diese Leistung zum 01.01.2020 auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) übergegangen; gleichzeitig wurde die weitere Aufgabenwahrnehmung für die am Stichtag laufenden Fälle vorübergehend bis zum 31.07.2022 wieder auf die Kreise delegiert.

Weitere Details zur Umsetzung des BTHG sowie die Auswirkungen des AG-BTHG können Sie dem vorliegenden Jahresbericht entnehmen.

Ein Dauerthema im Bereich Soziales ist natürlich weiterhin der „demografische Wandel“. Die älter werdende Bevölkerung stellt Bund, Länder und Kommunen mit einer Zunahme an pflegebedürftigen Menschen vor neue Herausforderungen, was sich auch im Planungsgeschehen auf kommunaler Ebene intensiv widerspiegelt. Der Kreis Coesfeld hatte diesbezüglich bereits im Jahr 2017 auf der gesetzlichen Grundlage des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) eine Pflegebedarfsplanung aufgestellt. Diese wurde im Jahr 2019 fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung bescheinigt dem Kreis Coesfeld, im Hinblick auf aktuelle Bedarfe gut aufgestellt zu sein. Die Herausforderungen des demografischen Wandels sind aber einem stetigen Veränderungsprozess unterworfen, der uns natürlich auch künftig beschäftigen wird. Thema wird dabei neben der bedarfsgerechten Planung von klassischen Pflegeangeboten zum Beispiel auch eine Verstärkung der Steuerungs- und Planungsfunktion sein, was innovative Wohnformen und –angebote betrifft.

Ein wichtiger Baustein bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen des demografischen Wandels stellte auch im 2019 die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld dar, die bereits seit 2006 existiert. Mit ihren vielfältigen Aufgaben und Angeboten ist sie zu einer unverzichtbaren Anlaufstelle für Ratsuchende geworden, die eine Pflegesituation zu bewältigen haben.

Mit Blick auf die Zukunft dürfen wir im Bereich der Pflege darüber hinaus gespannt sein, wie sich das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz auswirken wird. Mit dem Gesetz sollen Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden. Bisher wurden beispielsweise unterhaltsverpflichtete Kinder herangezogen, wenn deren Eltern pflegebedürftig werden und die Kosten der Pflege in einer Pflegeeinrichtung über das Sozialamt im Rahmen der Hilfe zur Pflege gedeckt wurden. Künftig tritt ein derartiger Rückgriff auf Unterhaltsverpflichtete nur dann ein, wenn deren Jahreseinkommen 100.000 € übersteigt.

In der Folge werden voraussichtlich nicht nur weniger Unterhaltserträge fließen; vielmehr wird gleichzeitig auch mit steigenden Fallzahlen in der Hilfe zur Pflege zu rechnen sein.

Im Jahr 2019 ist auch das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetz NRW in Kraft getreten, das für die stationären Einrichtungen der Pflege und in der Eingliederungshilfe neue Herausforderungen mit sich bringt. Neben der Forderung nach einem flächendeckenden Internetzugang in den Einrichtungen und der Schaffung einer Online-Plattform für die Suche freier Plätze soll aber auch der Verwaltungsaufwand der Einrichtungen - etwa durch die Vermeidung von Doppelprüfungen - verringert werden.

Bedanken dürfen wir uns insbesondere bei all denjenigen, die in den Sozialämtern des Kreises Coesfeld sowie bei den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld durch ihre tatkräftige Unterstützung zum guten Gelingen beigetragen haben. Natürlich gilt der Dank auch allen, die sich außerhalb der Verwaltungen durch ihre haupt- oder ehrenamtliche Betätigung um die Belange der Menschen kümmern, die im Kreis Coesfeld auf Hilfe angewiesen sind. Wir hoffen auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Gemeinsam können wir zuversichtlich in die Zukunft blicken und uns auch im Jahr 2020 den vielfältigen Aufgaben stellen.

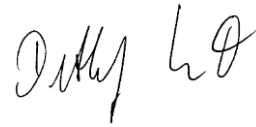
Neben den hier schon in Kürze angesprochenen Themen gibt Ihnen dieser Jahresbericht 2019 zudem einen umfassenden Überblick über weitere Projekte, Vorhaben und Entwicklungen sowie zu statistischen Daten aus dem Bereich Soziales. Darüber hinaus werden die hier im Vorwort schon angesprochenen Themen vertieft.

Wir hoffen, Ihr Interesse für den vorliegenden Jahresbericht geweckt zu haben und wünschen Ihnen bei der weiteren Lektüre viel Freude. Auf Ihre Anregungen und Hinweise zum Bericht freuen wir uns.

Coesfeld, im März 2020



Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat



Detlef Schütt, Sozialdezernent

I Organisation

1 Delegation

Im Sozialhilferecht ist es gesetzlich möglich, dass Aufgaben vom überörtlichen Träger, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den örtlichen Träger (Kreis) delegiert werden.

Der LWL hat folgende Aufgaben auf den Kreis Coesfeld delegiert:

- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Hilfen zur Gesundheit oder Leistungen der medizinischen Rehabilitation in einer stationären Einrichtung erhalten (ab dem 01.01.2020 fällt die Delegation bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation weg).
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen der Eingliederungshilfe (ab 01.01.2020 außerhalb von Einrichtungen oder in besonderen Wohnformen) erhalten. Hierunter fallen:
 - Hilfen zur Gesundheit,
 - Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (entfällt ab dem 01.01.2020),
 - Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen (entfällt ab dem 01.01.2020),
 - Kleinere Hilfsmittel (entfällt ab dem 01.01.2020),
 - Ambulante Hilfe zur Pflege (entfällt ab dem 01.01.2020),
 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (entfällt ab dem 01.01.2020) und
 - Hilfen in anderen Lebenslagen mit Ausnahme der Blindenhilfe.
 - (Ab 01.01.2020 Bestattungskosten, soweit gleichzeitig Leistungen in besonderen Wohnformen erbracht werden.)
- Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit Ausnahme der Kraftfahrzeughilfe. Der LWL entscheidet bei Versorgung von Menschen mit Behinderungen in jedem Fall selbst, wenn diese von ihm unmittelbar Hilfe in stationärer Form oder im Rahmen der Hilfe zum Besuch einer Hochschule erhalten (entfällt ab 01.01.2020).
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entspricht (entfällt ab 01.01.2020).
- Hilfen für die Betreuung in einer Pflegefamilie (entfällt ab 01.01.2020).
- Alle ambulanten Leistungen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, soweit der LWL sachlich zuständig ist und die Leistungen mit dem Ziel geleistet werden, ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder zu sichern (entfällt ab dem 01.01.2020).
- Ambulante Hilfen aus dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in stationären Einrichtungen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Beurlaubung aus der Einrichtung (ab 01.01.2020: ambulante Hilfen aus

dem Bereich Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen, die vom LWL Leistungen in besonderen Wohnformen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus der besonderen Wohnform.).

- Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form und für die Hilfe in stationären Hospizen.
- Ab 01.01.2020 zusätzlich:
 - Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen.
 - Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren oder Praxen bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.
 - Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen.

Der Kreis Coesfeld hat mit Satzung vom 29.12.2004 wiederum seine ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII auf die Städte und Gemeinden delegiert. Folgende Aufgaben bleiben im Zuständigkeitsbereich des Kreises und sind daher von der Delegation nicht betroffen:

- Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt an Personen, die sich in stationärer Pflege befinden und mindestens Pflegegrad 2 haben.
- Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen,
 - die sich in stationärer Pflege befinden und mindestens Pflegegrad 2 haben,
 - die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.
- Erholungs- und Genesungskuren im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (entfällt ab dem 01.01.2020),
- Hilfe zur Pflege, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen und die Personen mindestens Pflegegrad 2 haben,
- Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind somit beispielsweise für folgende Aufgaben zuständig:

- Gewährung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Gewährung der Grundsicherungsleistungen
- Gewährung von Bestattungskosten
- Gewährung der Grundsicherungsleistungen für Personen in stationären Einrichtungen unterhalb Pflegegrad 2

Im Sozialhilferecht ist es gesetzlich möglich, dass Aufgaben vom überörtlichen Träger, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den örtlichen Träger (Kreis) delegiert werden.

2 Fachanwendung

Die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ wird im siebten Jahr zur Umsetzung aller Leistungen des SGB XII, wie z. B. den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des 3. Kapitels, den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel oder auch der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel eingesetzt. Daneben wurde eine Software für die Heimaufsicht von AKDN-sozial zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht eingesetzt. Durch Veränderungen in den Arbeitsprozessen und den Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetz NRW hat sich der Einsatz im Jahr 2019 deutlich reduziert. Insoweit wird nach Ende des Jahres 2019 zunächst auf den Einsatz einer speziellen Fachanwendung für die Heimaufsicht verzichtet und die anfallende Arbeit mit den Office-Anwendungen erledigt.

In der Fachanwendung werden sämtliche relevanten Sachverhalte eines Falles durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst. Weitestgehend automatisiert erfolgt dann durch die Fachsoftware die Berechnung der Leistungen, die Erstellung von Bescheiden sowie die Auszahlung an die Hilfebedürftigen.

Die hohe Zuverlässigkeit in der gesetzeskonformen Leistungsberechnung führt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden und der jeweiligen Fachabteilungen des Kreises zu einer ausgeprägten Akzeptanz im Umgang mit der Fachanwendung. Hinzu kommt, dass über kleine Arbeitsgruppen auf Arbeitsebene auch individuelle örtliche Verfahrensweisen und Gegebenheiten in die Fachsoftware einfließen können, die dann eine stärkere Identifikation der Arbeit mit dem System vor Ort bewirkt.

Gleichwohl stellen regelmäßig die mitunter erheblichen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen eine Herausforderung sowohl an die Fachsoftware selbst, wie auch an die Systembetreuung dar. Über Updates werden diese Gesetzesänderungen durch den Softwarehersteller in der Fachanwendung bereitgestellt. Nach dem Einspielen sind die spezifischen Parameter des Kreises Coesfeld durch die Anwendungsbetreuung nachzupflegen. Die technische Seite wird hierbei durch das kommunale Rechenzentrum „citeq“ in Münster abgewickelt. Die fachlichen und inhaltlichen Komponenten bildet der Kreis Coesfeld ab. Hinsichtlich von Teststellungen und Problemlösungen in der Sachbearbeitung vor Ort wird die Systembetreuung durch regionale Ansprechpartner für Software („rApS“) aus den Städten und Gemeinden und den Fachabteilungen des Kreises unterstützt.

Die enge Zusammenarbeit mit der citeq, den regionalen Ansprechpartnern und der Anwendungsbetreuung beim Kreis Coesfeld bietet eine gute Grundlage, bei auftretenden Problemen eine schnelle und kompetente Hilfe erhalten zu können.

Die politische Berichterstattung mit Zahlen und Daten zu Steuerungszwecken erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Eingaben und Berechnungen in der Fachsoftware. Hierzu ist dauerhaft eine Plausibilisierung der erstellten Auswertungen vorzunehmen. Nur korrekte Daten führen zu zuverlässigen Rückschlüssen und lassen Entwicklungspotenzial erkennen und steuern.

Nach dem E-Government-Gesetz NRW sollen die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt und Akten elektronisch geführt werden. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) müssen die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen - neben dem bisherigen Angebot in der Verwaltung - bis zum 31.12.2022 auch online anbieten.

In der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld am 05.11.2018 fiel der Startschuss zur Digitalisierung der Bereiche Soziales und Jobcenter. Begonnen werden soll zunächst für den Bereich des SGB II (Jobcenter) im Kreisgebiet. Die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen ist ein Prozess, an dessen Anfang in der Regel mit der Einführung einer elektronischen Akte (eAkte) begonnen werden muss.

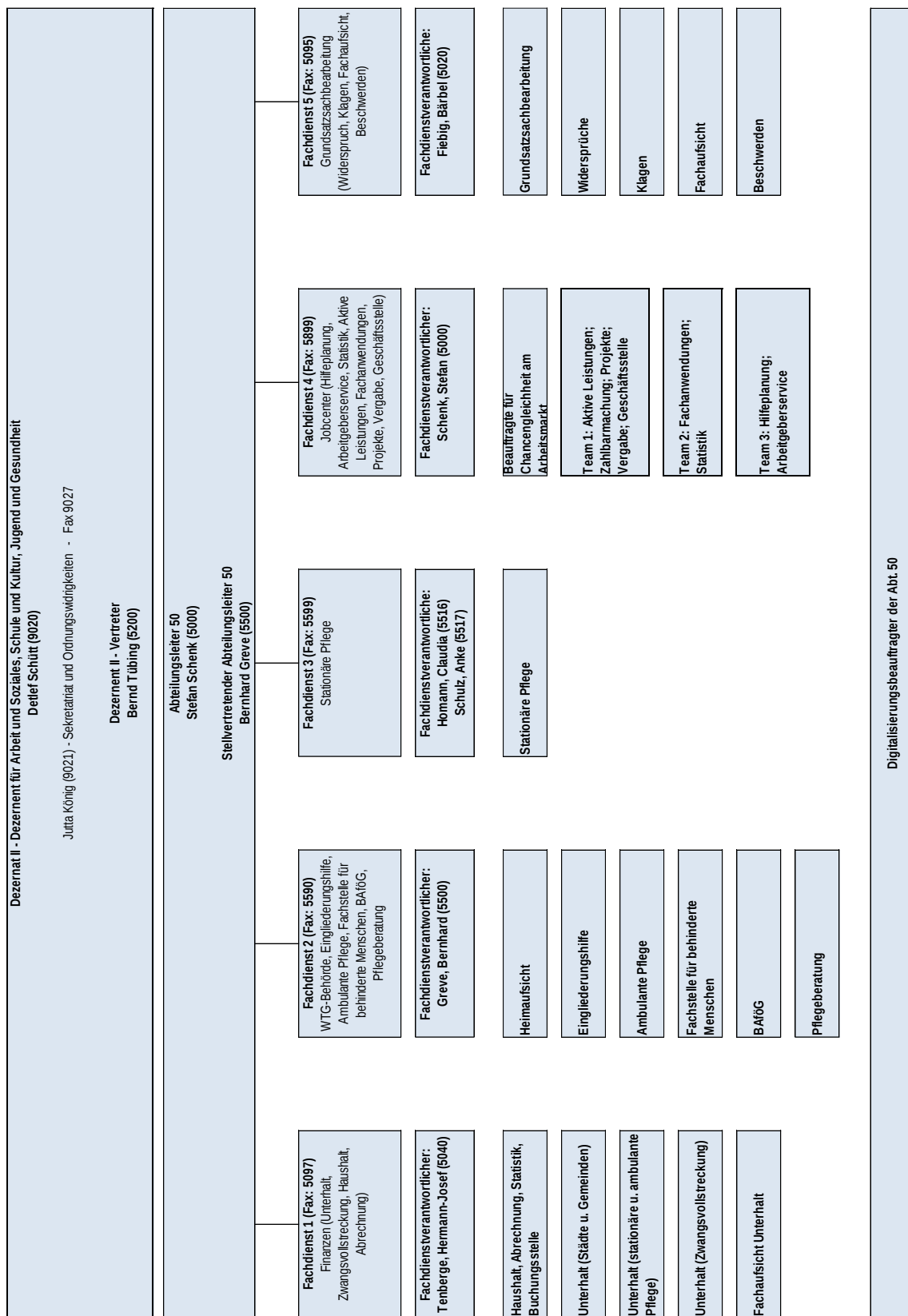
Zunächst galt es im Laufe des Jahres 2019, sich bei den unterschiedlichsten organisatorischen Rahmenbedingungen in den Städten und Gemeinden für ein gemeinsames Dokumentenmanagementsystem (DMS) zu verständigen, einen möglichen Betrieb des DMS zu planen und zu organisieren sowie bestehende Prozesse zu standardisieren und zu optimieren. Diese Umsetzungsaufgaben dauern bis in das kommende Jahr an.

Die Einführung der eAkte für den Bereich der SGB XII Leistungen (Soziales) wird zur Hebung von Synergien erst im Anschluss erfolgen.

Das Leben wird durch fortschreitende technische Entwicklungen zunehmend digital beeinflusst und gesteuert. Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse ist daher ein fortlaufender Prozess ohne absehbares Enddatum, der das Handeln in den Verwaltungen hin zu effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltungsdienstleistungen als zentrales Thema bestimmen wird.

3 Organisationsplan

Organigramm der Abteilung 50 - Soziales und Jobcenter Telefonnummer: 02541 / 18 - xxxx



II Leistungen

1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine nachrangige Hilfe. Sie wird Personen gewährt, die nicht mehr erwerbsfähig nach dem SGB II sind, das heißt, dass sie nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Es darf aber keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da in diesen Fällen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt

Im Jahr 2018 erhielten 521 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. 2019 waren es 476 Personen. Dies stellt eine Abnahme von 8,64 % dar.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wurden in 2018 insgesamt 2.142.658,67 € ausgegeben. Für 2019 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 2.129.309,89 €.

Die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ Gemeinde	Durchschnittliche Personenzahl 2018	Anteil an der Gesamtperso- nenzahl 2018	Durchschnittliche Personenzahl 2019	Anteil an der Gesamtperso- nenzahl 2019
Ascheberg	35	19,66 %	29	16,76 %
Billerbeck	16	11,19 %	10	7,75 %
Coesfeld	109	20,19 %	99	17,58 %
Dülmen	112	16,89 %	122	18,29 %
Havixbeck	23	17,83 %	20	16,13 %
Lüdinghausen	60	16,81 %	50	14,08 %
Nordkirchen	22	15,71 %	12	9,45 %
Nottuln	49	23,22 %	35	16,51 %
Olfen	27	15,25 %	38	19,90 %
Rosendahl	18	17,48 %	18	15,25 %
Senden	50	15,92 %	43	13,69 %
Gesamt	521	17,63 %	476	16,01 %

Im Jahr 2018 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 12 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in einem Fall. 2019 wurden 15 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in drei Fällen.

2 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Die Grundsicherung wird überwiegend außerhalb von Einrichtungen gewährt.

Im Jahr 2018 erhielten 2.234 Personen Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. 2019 waren es 2.497 Personen. Dies stellt einen Zuwachs von 11,77 % dar.

Für die Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen wurden in 2018 insgesamt 10.176.851,80 € ausgegeben. Für 2019 ergibt sich eine vorläufige Berechnung von 10.328.929,22 €.

Die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger teilt sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt auf:

Stadt/ Gemeinde	Durchschnittliche Personen- zahl 2018	Davon unter 65 Jahre 2018	Davon über 65 Jahre 2018	Anteil an der Gesamt- personen- zahl 2018	Durchschnittliche Personen- zahl 2019	Davon unter 65 Jahre 2019	Davon über 65 Jahre 2019	Anteil an der Gesamt- personen- zahl 2019
Ascheberg	143	71	72	80,34 %	144	71	73	83,24 %
Billerbeck	127	72	55	88,81 %	119	64	55	92,25 %
Coesfeld	431	210	221	79,81 %	464	233	231	82,42 %
Dülmen	551	291	260	83,11 %	545	288	257	81,71 %
Havixbeck	106	44	62	82,17 %	104	43	61	83,87 %
Lüding- hausen	297	130	167	83,19 %	305	135	170	85,92 %
Nord- kirchen	118	52	66	84,29 %	115	49	66	90,55 %
Nottuln	162	78	84	76,78 %	177	88	89	83,49 %
Olfen	150	59	91	84,75 %	153	60	93	80,10 %
Rosendahl	85	38	47	82,52 %	100	54	46	84,75 %
Senden	264	104	160	84,08 %	271	104	167	86,31 %
Gesamt	2.434	1.149	1.285	82,37 %	2.497	1.189	1.3085	83,99 %

Im Jahr 2018 wurden beim Kreis Coesfeld insgesamt 26 Widersprüche zur Entscheidung vorgelegt. Geklagt wurde in 8 Fällen. 2019 wurden 29 Widersprüche eingereicht. Geklagt wurde in 5 Fällen.

3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung und von einer Behinderung bedrohte Menschen umfasst nahezu alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen mit ihrer Erkrankung, ihrer Behinderung und ihren Handicaps durch diese Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Da die Sozialhilfe grundsätzlich nachrangig erfolgen soll, ist hierbei immer zu prüfen, ob die notwendigen Leistungen nicht vorrangig von einem anderen Träger zu gewähren sind.

Die sich im Hinblick auf die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes für die Jahre 2020 ff. ergebenden Folgen werden unter Punkt „VI gesetzliche Neuregelungen“ näher thematisiert.

❖ Frühförderung

Die Frühförderung beinhaltet die heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer Behinderung bzw. entwicklungsverzögerten Kindern bis zur Einschulung. Die Förderung kann als heilpädagogische Frühförderung oder interdisziplinäre Frühförderung in den Frühförderstellen Haus Hall und der Kinderheilstätte Nordkirchen erfolgen. Daneben wird auch in heilpädagogischen Praxen Frühförderung angeboten.

Im Jahr 2019 wurden 398 Kinder (2018: 436) gefördert. Hierfür wurden 1.242.547,81 (2018: 1.064.448,07 €) aufgewendet (Stand: 31.12.2019).

Diese Leistung geht am 01.01.2020 für Neufälle in die Zuständigkeit des LWL über. Sofern vor diesem Stichtag bereits im Einzelfall eine Bewilligung durch den Kreis erteilt wurde, bleibt der Kreis für das Verfahren bis längstens zum 31.07.2022 zuständig. Kostenträger ist ab dem 01.01.2020 jedoch auch in diesen Fällen der LWL.

❖ Hilfen zur angemessenen Schulbildung (Schulbegleiter)

Die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII umfasst u. a. die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Hierbei soll Kindern mit einer geistigen oder körperlichen Behinde-

rung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ein angemessener Schulbesuch ermöglicht werden. Dieser kann sowohl im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen als auch an einer Förderschule erfolgen.

In der Vergangenheit wurden die Schulbegleiter in den Regelschulen überwiegend im Primarbereich eingesetzt, da die weitere Beschulung in der Regel dann an einer Förderschule erfolgte. Aktuell ist jedoch feststellbar, dass hier ein Wandel eingetreten ist, und nunmehr an den Regelschulen auch im Sekundarbereich verstärkt die Inklusion erfolgt.

Hieraus ergibt sich nicht nur eine steigende Zahl von Leistungsfällen sondern auch eine Steigerung der durchschnittlich bewilligten Wochenstunden.

Weiterhin nimmt die Zahl der Kinder mit einer Bereuung durch Fachkräfte konstant zu. Hier werden sowohl Fachkräfte mit medizinischen als auch pädagogischen Fachkenntnissen für kranke bzw. autistische/verhaltensauffällige Kinder vermehrt eingesetzt.

	Schuljahr			
	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Bewilligungen	94	118	122	151
davon Regelschulen	56	69	76	88
davon Förderschulen	38	49	46	43
durchschnittliche Stundensätze (ohne Einzelvereinbarungen)	15,99 €	17,01 €	17,94 €	19,01 €
Anzahl Hilfskräfte/Fachkräfte	84/10	100/18	110/12	131/20
Anzahl Schulen mit Schulbegleiter	43	42	44	52

Im Jahr 2019 betrugen die Aufwendungen für die Schulbegleitung 2.355.391,34 € (2018: 1.952.860,41 €). Die Steigerung ist u. a. auf die erhöhte Zahl der Leistungsfälle zurückzuführen.

❖ **Förderung von Menschen mit Autismus**

Autismus zählt zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen sowie deren Angehörigen benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung individuelle Unterstützung. Für nicht eingeschulte Kinder bzw. Kinder mit einer geistigen Behinderung und autistische Erwachsene wurden bis zum Jahr 2018 für den Kreis Coesfeld überwiegend Therapien durch die Autismus-Therapiezentren des DRK (Kreisverband Münster) an den Standorten in Münster und Borken und des Münsteraner Institutes für Therapie und Entwicklung, gewährleistet. Am 02. März 2018 konnte nach fast vierjähriger Planung

nun auch eine Autismusambulanz des DRK im Kreis Coesfeld eröffnet werden. Mit dem gewählten Standort in Dülmen ist nun eine zentrale Anlaufstelle auch im Kreis Coesfeld eingerichtet.

Ab dem 01.01.2020 geht die Zuständigkeit für Leistungen für Kinder im Vorschulalter und für Erwachsene auf den LWL über.

Im Jahr 2019 wurden 17 Fälle (2018: 20) betreut. Hierfür wurden 66.715,52 € (2018: 70.701,46) aufgewendet (Stand. 31.12.2019).

❖ **Behindertenfahrdienst**

Menschen mit einer Behinderung und dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis sowie sonstige Menschen mit einer Behinderung, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung diesen gleichzustellen sind, soll durch die Übernahme der Kosten für die Benutzung eines Fahrdienstes für Behinderte die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht bzw. erleichtert werden.

Voraussetzung für die Hilfestellung ist, dass weder ein eigenes noch ein Kraftfahrzeug von Angehörigen zur Verfügung steht, und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Schwere der Behinderung unmöglich ist.

In Fällen, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, da Einkommen und Vermögen eine Kostenübernahme ausschließen, werden derzeit aufgrund einer verwaltungsinternen Regelung die s. g. Leerfahrten übernommen.

Im Kreis Coesfeld werden die Fahrdienste derzeit überwiegend durch das Deutsche Rote Kreuz in Coesfeld durchgeführt. Eine Anbieterbindung besteht jedoch nicht.

Ab dem 01.01.2020 geht die Zuständigkeit an den LWL über. Dieser hat die Aufgabenerledigung durch Delegationssatzung auf den örtlichen Träger (Kreis) übertragen. Kostenträger ist jedoch ab dem 01.01.2020 der LWL.

Im Jahr 2019 erfolgte in 22 Fällen (2018: 30) eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 12.467,34 € (2018: 22.686,04 €) aufgewendet (Stand. 31.12.2019).

❖ **ambulant betreutes Wohnen / Tagesstruktur**

Zur Verhinderung einer stationären Unterbringung besteht die Möglichkeit, das selbstbestimmte Wohnen durch Mittel der Eingliederungshilfe zu unterstützen. Hierbei wird zwischen dem ambulant betreuten Wohnen (Hilfe im häuslichen Bereich) und der Tagesstruktur (z. B. Beschäftigung in einer Werkstatt) unterschieden. Beide Hilfen können auch nebeneinander gewährt werden.

Zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr obliegt die Erbringung dieser Leistung in der Regel dem überörtlichen Träger. Der Kreis Coesfeld als örtliche Träger hat somit überwiegend mit dem Personenkreis ab 65 Jahre zu tun.

Ab dem 01.01.2020 geht die Zuständigkeit auf den LWL über.

Im Jahr 2019 erfolgte in 12 Fällen (2018: 18) eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 126.295,02 € (2018: 156.811,97 €) aufgewendet (Stand. 31.12.2019).

❖ stationäre Eingliederungshilfe

Der vorrangige Zweck der stationären Eingliederungshilfe ist auf die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder Erziehung von Menschen mit einer Behinderung gerichtet. Im Vordergrund der Einrichtung steht somit die Förderung des Menschen mit einer Behinderung. Zwischen dem 18. und dem 65. Lebensjahr obliegt die Erbringung dieser Leistung in der Regel dem überörtlichen Träger. Der örtliche Träger hat somit überwiegend mit dem Personenkreis ab 65 Jahre zu tun.

Ab dem 01.01.2020 geht die Zuständigkeit auf den LWL über.

Im Jahr 2019 erfolgte in 11 Fällen (2018: 15) eine Kostenübernahme. Hierfür wurden 478.329,63 € (2018: 549.624,45 €) aufgewendet (Stand. 31.12.2019).

❖ sonstige Fälle der Eingliederungshilfe

Die sonstigen Fälle der Eingliederungshilfe umfassen u. a. die Kostenübernahme für behinderte Pflegekinder, Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kraftknoten), Orientierungs- und Mobilitätshilfen für sehbehinderte Menschen und Pflegebetten. Zum Teil ist hier der Landschaftsverband Kostenträger. Die Aufgaben wurden jedoch auf die örtlichen Sozialhilfeträger delegiert.

Im Jahr 2019 erfolgte in 18 Fällen (2018: 28) eine Kostenübernahme.

Hiervon handelte es sich in 4 Fällen (2018: 4) um Fälle, die nach § 14 Abs. 1 SGB IX an den Kreis Coesfeld weitergeleitet wurden. In diesen Fällen ist der Kreis als zweitangegangene Träger, unabhängig von der tatsächlichen Zuständigkeit, zu Entscheidung verpflichtet. Sofern die tatsächliche Zuständigkeit bei einem anderen Reha-Träger liegt, kann hier eine Kostenerstattung geltend gemacht werden.

In 2019 wurde in 2 Fällen (2018: 4) eine solche Kostenerstattung geltend gemacht.

4 Hilfe zur Pflege

Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Bedeutung durch die aktuellen Diskussionen zurzeit stark im Fokus der Öffentlichkeit steht. Durch mehrere Reformen sind die Leistungsmöglichkeiten der Pflege- und auch der Krankenkassen nach den Sozialgesetzbüchern V und XI nicht unerheblich ausgeweitet worden. Diese Leistungen sind aber nach wie vor auf gesetzlich festgesetzte Höchstbeträge begrenzt. Bei einzelnen pflegebedürftigen Personen kann daher, auch wenn sie in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, ein darüberhinausgehender Bedarf bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss. Außerdem werden Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einer stationären Pflegeeinrichtung nicht von der Pflegeversicherung übernommen.

Reichen daher die Leistungen der Pflegeversicherung sowie eigenes Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter zu bekommen. Diese Unterstützung kann sowohl für eine Pflege in häuslicher Umgebung („ambulante Pflege“) als auch in Einrichtungen für Kurzzeitpflegen oder dauerhafte Pflege („stationäre Pflege“) gewährt werden.

❖ Ambulante Pflege

Die meisten Menschen, die pflegebedürftig werden, möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben und sind dann auf ambulante Versorgungsstrukturen angewiesen. Diesem Wunsch wird durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Hilfe kann im häuslichen Umfeld, aber auch in ambulant organisierten Wohngemeinschaften geleistet werden.

Durch die Pflegestärkungsgesetze II und III wurde zum 01.01.2017 die Hilfe zur Pflege an das System der ambulanten Hilfe im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) angepasst. Die verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung einerseits sowie die Überführung der hauswirtschaftlichen Hilfen bei der früheren „Pflegestufe 0“ zu der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden führte zu einer stark rückläufigen Entwicklung der Zahl der Hilfeempfängerinnen/-empfänger der ambulanten Hilfe nach dem SGB XII.

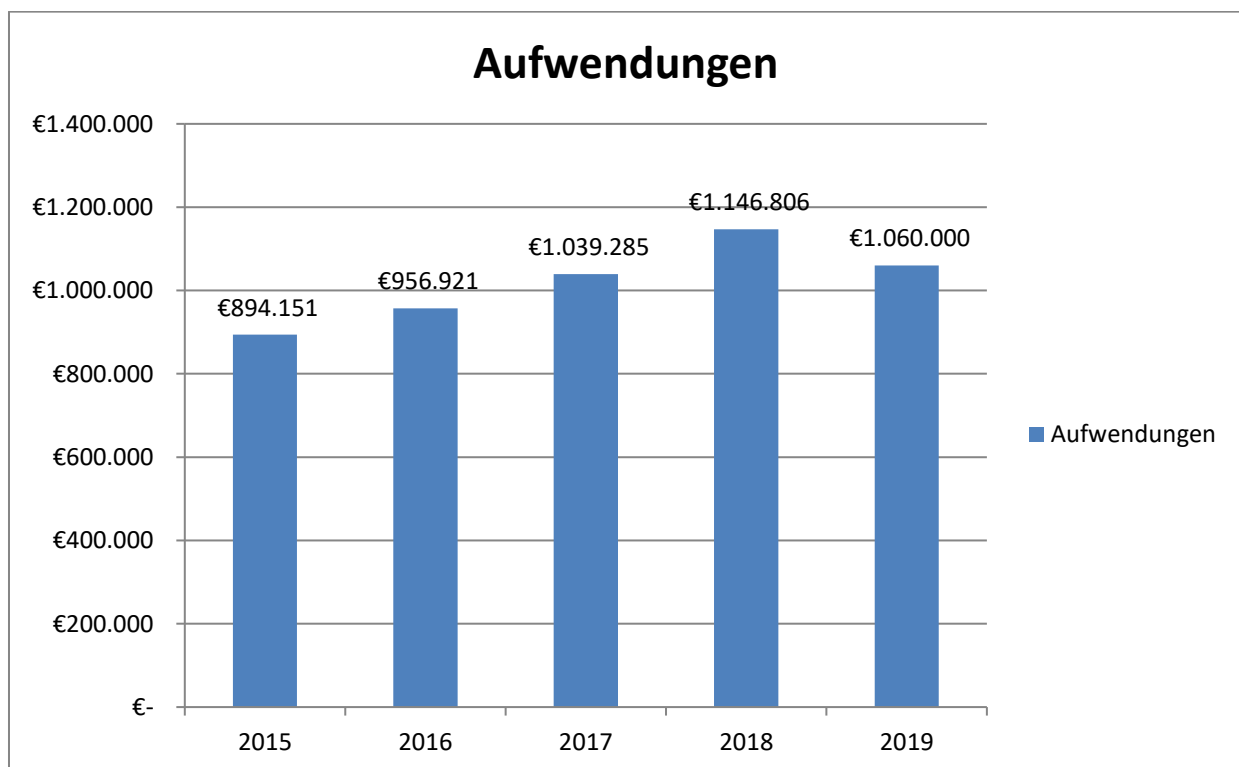
Im Jahresvergleich hat sich die Zahl der Hilfeberechtigten vom 30.06.2016 zum 30.06.2019 wie folgt entwickelt:

Stichtag 30.06.2016					
Pflegestufe	0	1	2	3	Gesamt
Zahl	125	57	23	15	220

Stichtag 30.06.2017 / 30.06.2018							
Pflegegrad	„Besitz-stand“	1	2	3	4	5	Gesamt
30.06.2017	59	7	55	26	9	9	165
30.06.2018	4	2	50	24	9	5	94
30.06.2019	1	0	40	23	9	6	79

Zuschuss zur Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Die Aufwendungen des Kreises Coesfeld, die einkommens- und vermögensunabhängig als Zuschuss zur Tages- und Kurzzeitpflege gewährt werden, sind im Jahr 2019 erstmals wieder gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Dabei sind zwei gegenläufige Entwicklungen zu beobachten: Die Zuschüsse zur Kurzzeitpflege sind geringer geworden, die Zuschüsse zur Tagespflege aber gestiegen. Es wird aber erwartet, dass dieser Trend sich in den nächsten Jahren nicht fortsetzt; die Gesamt-Aufwendungen des Kreises werden hier wohl weiter steigen. (Zuschüsse zur Nachtpflege sind im Jahr 2019, wie in den Vorjahren, nicht beantragt worden):



❖ Stationäre Pflege (in Einrichtungen)

Pflegebedürftige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, selbstständig in der häuslichen Umgebung zu leben, können in einem Altenwohn- und Pflegeheim die notwendige Unterkunft, Verpflegung und umfassende soziale Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen.

Diese Situationen kommen auch in einem ländlich strukturierten Raum wie dem Kreis Coesfeld immer häufiger vor. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- Angehörige, Nachbarn oder Freunde zu Hause nicht pflegen können,
- Fachkräfte ständig und sofort zur Verfügung stehen müssen,
- die oder der Pflegebedürftige vereinsamt,
- der Umfang der Pflege im häuslichen Bereich nicht sichergestellt werden kann,
- die räumlichen Gegebenheiten im häuslichen Bereich keine häusliche Pflege ermöglichen oder durch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nicht verändert werden können.

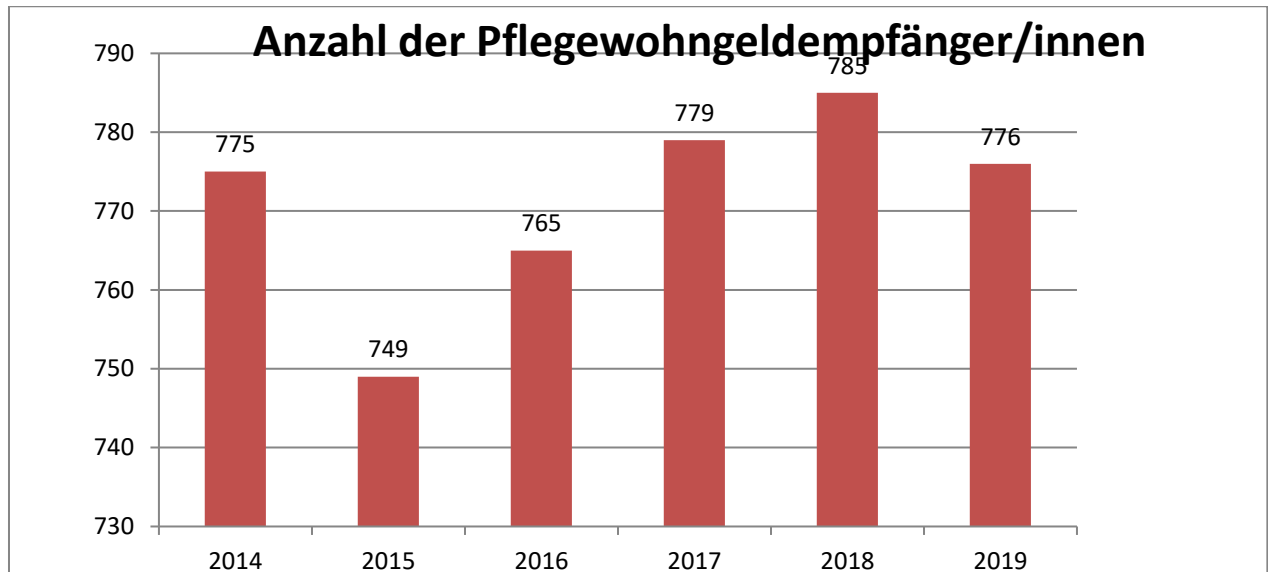
Die Pflegebedürftigkeit wird durch die Pflegeversicherung festgestellt. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen und Vermögen der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners nicht aus, können die restlichen Heimkosten unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Pflegewohngeldes und der Sozialhilfe übernommen werden. Eine Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner mindestens dem Pflegegrad 2 oder höher zugeordnet ist.

Das Pflegewohngeld, welches nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gewährt wird, kommt in der Regel zunächst in Betracht, da ein höherer Vermögensfreibetrag von 10.000 € für Alleinstehende greift. Pflegewohngeld dient zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes und ist eine Leistung des Kreises Coesfeld.

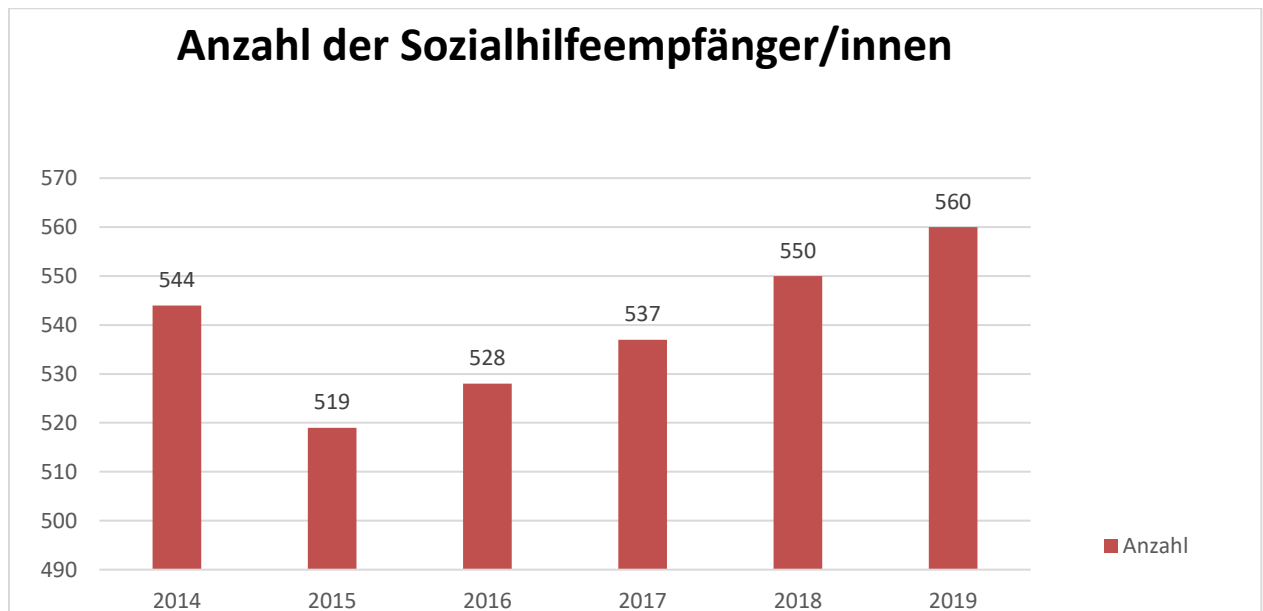
Die Investitionskosten werden von Heim zu Heim in unterschiedlicher Höhe erhoben.

Folgende Entwicklung ergibt sich bei den Fallzahlen für die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeld:



Sofern die Kosten durch die o.g. Bereiche nicht abgedeckt sind, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege zu beantragen. Sozialhilfe wird als nachrangige Leistung gewährt.

Die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel und die Hilfe anderer nicht ausreichen und alle anderen Ansprüche erschöpft sind. So liegt die Vermögensfreigrenze für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft nach § 19 SGB XII gehören, bei 5.000 € je Person.



Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes treten zum **01.01.2020** gesetzliche Änderungen in Kraft, die sich auch auf die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII. Buch (SGB XII) auswirken. Konkret geht es um die Änderung des § 27b SGB XII (Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) und hier um die **Gewährung von Bekleidungspauschalen**.

Bislang erfolgte die Auszahlung von Bekleidungsbeihilfen unter Berücksichtigung und nach Prüfung eines individuell beantragten Bedarfs. Mit der vorgenannten Änderung wird das Verfahren für die Bewohnerinnen und Bewohner, **die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten**, geändert. Nunmehr setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen die Höhe der Bekleidungspauschale fest. Sie ist als Geld oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Zuständig für die Festsetzung der Höhe der Bekleidungspauschale sind aufgrund einer entsprechenden Regelung im Ausführungsgesetz zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen. Hieraus folgt, dass die Höhe für alle Einrichtungen im Kreis Coesfeld gilt und somit auch für Bewohnerinnen und Bewohner zum Tragen kommt, die möglicherweise von einem anderen Träger Sozialhilfeleistungen für die stationäre Unterbringung erhalten.

Für den Kreis Coesfeld wurde, in Absprache mit den anderen Münsterlandkreisen, eine monatliche Bekleidungspauschale für das Jahr 2020 in Höhe von 30,22 € festgelegt. Der Betrag orientiert sich am Anteil für Bekleidung und Schuhe in der Regelbedarfsstufe 3.

5 Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld

Rechtliche Grundlage

Nach § 7 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine Planung zur Schaffung einer den örtlichen Bedarfen entsprechenden pflegerischen Angebotsstruktur vorzunehmen. Dieser Verpflichtung ist der Kreis Coesfeld erstmals durch seinen Kreistagsbeschluss vom 29.03.2017 nachgekommen.

Fortschreibung der Planung im Jahr 2019

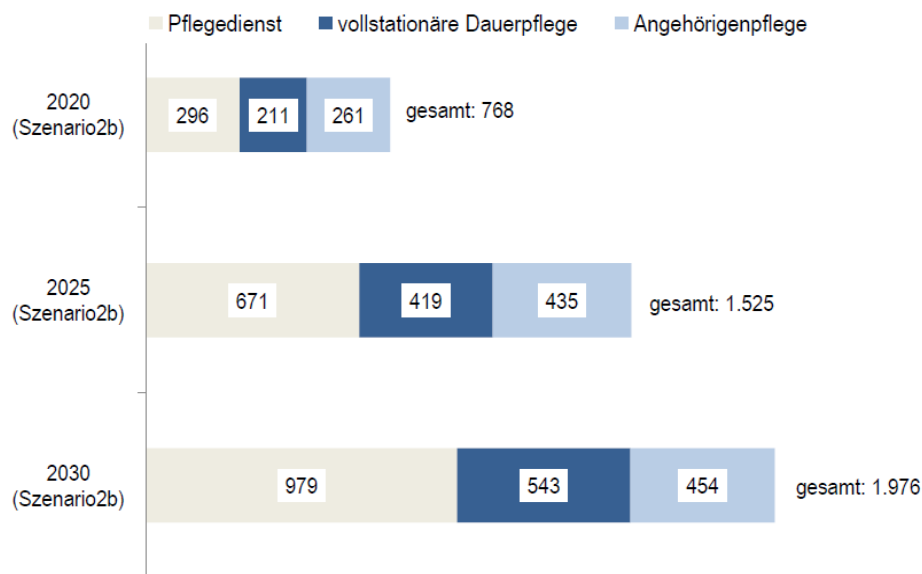
Die Fortschreibung der Planung ist im Zweijahresrhythmus vorgesehen. Auf Grundlage des Datenstichtages 31.12.2017 wurde im ersten Halbjahr 2019 durch die FOGS-GmbH ein Entwurf der Fortschreibung erarbeitet, in dem neben der Datenaktualisierung folgende zusätzlichen Aspekte enthalten sind:

- Befragung der stationären Pflegeeinrichtungen inkl. Erhebung der Belegungsstrukturen nach Herkunft der Bewohner*innen
- Ermittlung des Bedarfs für Tagespflege und Kurzzeitpflege
- Einarbeitung und Vertiefung der in der Interkommunalen Arbeitsgruppe bereits konkretisierten und festgelegten Maßnahmen aus der ersten Planungsfassung

Ergebnisse der Fortschreibung

Zunahme der Zahl an Pflegebedürftigen ab 2015 nach Versorgung

Abb. 8: Jeweils zusätzlich zu den (nach Pflegestatistik) im Jahr 2017 betreuten Personen zu betreuende Pflegebedürftige nach Hilfeart im Kreis Coesfeld (Szenario 2b)



- Der bereits in der vorherigen Planungsfassung festgestellte, über die Jahre kontinuierlich steigende Bedarf in allen Versorgungsfeldern wird in der Fortschreibung nochmals bestätigt.
- Bis 2020 wären demnach gegenüber dem Jahr 2017 zusätzlich
 - 296 Pflegebedürftige durch ambulante Pflegedienste,
 - 211 Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen
 - und 261 Pflegebedürftige durch Angehörige zu versorgen.
- Der Bedarfswert in der Stationären Pflege für 2020 (2380 Plätze) entspricht dabei nahezu dem heute bereits bestehenden Angebot (2360 Plätze). Bis 2025 entsteht hier eine Bedarfslücke von ca. 220 Plätzen.
- Insgesamt gab es insbesondere im ambulanten Bereich eine deutliche Zunahme an Pflegebedürftigen. Dies ist die Folge der Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes mit einer damit verbundenen Ausweitung der Definition von Pflegebedürftigkeit und deren Anwendung in den Begutachtungen.

Zusammenfassend bestätigt das Gutachten die Ergebnisse der Fassung aus 2017 und empfiehlt im Wesentlichen die weitere Bearbeitung der bereits im ersten Entwurf formulierten Maßnahmen. Zusätzlich werden für den Bereich der Kurzzeitpflege dringliche, neue Handlungsbedarfe formuliert. Dies wird begründet mit der Zunahme der Bedarfslagen bei gleichzeitig sinkenden Verfügbarkeiten von freien Plätzen. Dem zu begegnen, schlägt man die Ausweitung von permanent verfügbaren Kapazitäten insbesondere unter Nutzung der sog. „Flix/Flex-Regelung“ vor.

Planungsbeschluss

Am 25.09.2019 hat der Kreistag mit der Vorlage des Planungsentwurfs einstimmig folgenden Beschluss gefasst (SV-9-1448):

1. Der vorgelegte Fortschreibungsentwurf wird als Planung des Kreises Coesfeld nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW beschlossen.
2. Die Priorisierung der in der Planfortschreibung vorgeschlagenen Maßnahmemöglichkeiten soll weiterhin durch die mit allen Städten und Gemeinden eingerichtete interkommunale Arbeitsgruppe erfolgen.
3. Die in der Planungsfortschreibung aufgeführten Maßnahmemöglichkeiten sollen auch weiterhin folgenden Punkt enthalten:

Unter Berücksichtigung der weiterhin relativ hohen Anzahl an stationären Plätzen im Kreis Coesfeld und der Verteilung von Angebot und prognostizierten Bedarfen wären neue stationäre Plätze eher in den südlichen Teilen des Kreises Coesfeld anzusiedeln, also in Senden, Lüdinghausen, Olfen, Ascheberg und ggf. in Nordkirchen. Falls dabei

neue stationäre Einrichtungen entstehen sollten, ist auf eine flexibel nutzbare Gestaltung zu achten, die bspw. auch die Umwandlung der Gebäude (oder Teilen davon) für andere Nutzungen erlauben würden.

Beratung in der interkommunalen Arbeitsgruppe

Die interkommunale Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Pflegebedarfsplanung hat im Dezember 2019 erstmals wieder getagt. Hier wurden wieder die möglichen Maßnahmepakete priorisiert und ein Fahrplan mit Blick auf die weitere Bearbeitung festgelegt.

6 Unterhaltsheranziehung (SGB XII)

Wenn Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden, gehen die privatrechtlichen Unterhaltsansprüche der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 94 SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen auf den Leistungsträger über.

Als unterhaltspflichtige Personen kommen hier in Betracht:

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1361, 1569 ff BGB)
- Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt (§§ 1601 ff BGB)
Väter bzw. Mütter eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, gegenüber dem jeweils betreuenden Elternteil (§1615 I BGB)
- Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 12 LpartG)

Die privatrechtliche Unterhaltspflicht richtet sich nach den Regelungen des BGB bzw. des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ist stark durch die Rechtsprechung geprägt. Anhaltspunkte für die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle und den Leitlinien der Oberlandesgerichte.

Der Leistungsträger prüft, ob die unterhaltspflichtigen Angehörigen der Leistungsempfängerinnen und -empfänger in Anspruch zu nehmen sind. Hierzu greift er auf seine Auskunftsansprüche nach § 117 SGB XII bzw. § 1605 BGB zurück. Bei unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit ergeht eine Zahlungsaufforderung. Kommt die unterhaltspflichtige Person dieser nicht oder nicht ausreichend nach, werden die übergegangenen Unterhaltsansprüche im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahren geltend gemacht und, soweit erforderlich, auch vollstreckt.

Ob und in welcher Höhe Unterhaltsansprüche auf den Leistungsträger übergehen ist auch abhängig von der Leistungsart. Neben Einzelfällen aus den Bereichen des 3. und 4. Kapitels SGB XII, wo die Zuständigkeit bis zum Punkt der gerichtlichen Geltendmachung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert ist, befasst sich der Kreis insbesondere mit

den Leistungsfällen des 7. Kapitels SGB XII. Für diese Leistungsart wurden bisher 2,0 Vollzeitstellen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche eingesetzt.

Statistische Daten

Fallzahlen

		2018	2019
Neufälle		371	476
Wiederholungsprüfungen		195	122
Gerichtsverfahren	eingeleitet	5	3
Zwangsvollstreckung	eingeleitet	1	3
Einnahmen insgesamt		436.835,40 €	543.481,70 €

7 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Frauen und Männer dabei, ihre Ausbildung an Schulen (Schüler-BAföG) und Hochschulen (BAföG für Studierende) zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Coesfeld ist zuständig für das Schüler-BAföG. Nach dem BAföG sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für schulische Ausbildungen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln oder eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Durch das 26. Gesetz zur Änderung des BAföG wurden in einer ersten Stufe die Bedarfssätze, die Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung und die Einkommensfreibeträge zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 erhöht. In einer zweiten Stufe werden zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 die Bedarfssätze und die Freibeträge noch einmal aufgestockt.

Ob Auszubildende BAföG erhalten, die eine förderungsfähige Ausbildung betreiben und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer etwaigen Ehegatten und ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z. B. Gymnasium, Berufsfachschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend).

Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	580 €

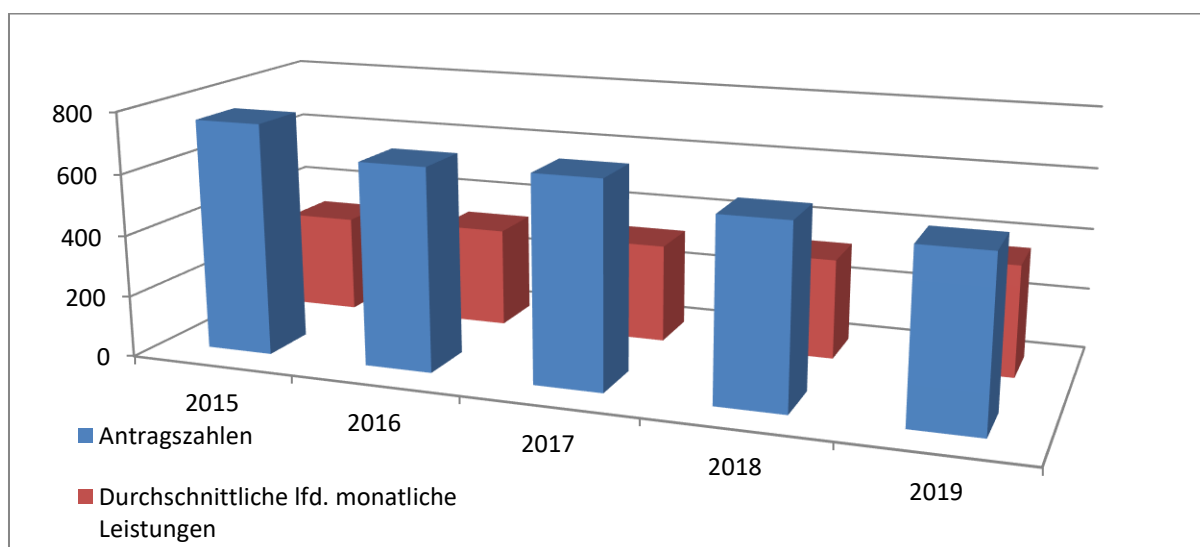
Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	243 €	580 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	439 €	675 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	446 €	716 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	474 €	744 €

Der bisher gewährte Zuschlag für Auszubildende, die mit mindestens einem Kind in einem Haushalt leben, wurde von 130 €/mtl. auf 140 €/mtl. erhöht. Außerdem wurde die Bezugsdauer ausgedehnt, der Zuschlag wird seit dem Schuljahr 2019/2020 nicht mehr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes gewährt, sondern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Der Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 neu geregelt. Übernommen werden die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung je nach Fallkonstellation bis zu einer Höhe von maximal 109 Euro oder 189 Euro.

Anhand der nachfolgenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der Antragszahlen und Ausgaben erkennen:

Kennzahlen	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019
Antragszahlen (nur Erst- und Wiederholungsanträge im weiteren Sinne)	756	660	667	588	549
durchschnittliche laufende monatliche Leistung an Auszubildende	318	325	322	327	363



Die Ausgaben werden vollständig vom Bund finanziert.

8 Freiwillige Leistungen

Als freiwillige Aufgabe fördert der Kreis Wohlfahrtsverbände, andere Verbände und Vereine im sozialen Bereich sowie deren Einrichtungen.

2019

AGV Bildungsfahrt	200,00 €
Allg. Gehörlosenverein	500,00 €
Blinden- und Sehbehindertenverein Coesfeld-Ahaus	200,00 €
KICS – Kreis - Interessenvertretung – Coesfeld – Selbsthilfe für Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke und deren Angehörige	650,00 €
Jugendliche Seniorenbegleiter	8.000,00 €
Schuldnerberatung	101.144,00 €
Insolvenzberatung	46.728,00 €
Begegnungsstätte für Gehörlose	690,00 €
Beratung für Gehörlose (Der Paritätische)	15.200,00
DJK Eintracht Coesfeld VBRS e. V. Förder- und Therapiemaßnahmen für entwicklungs-, bewegungs- und verhaltensauffällige Kinder	10.000,00 €
Verbände der freien Wohlfahrtspflege	16.500,00 €
Familienpflege	5.169,20 €
Familienunterstützende Dienste	16.000,00 €
	220.981,20 €

1 Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

❖ Beteiligung in Kündigungsverfahren

Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung darf durch den Arbeitgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes (LWL) vorliegt. Wird diese Zustimmung beim Integrationsamt beantragt, beauftragt dieser die örtliche Fachstelle mit der Sachverhaltsermittlung.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Beteiligung in 49 Kündigungsfällen (2018: 39).

❖ Beteiligung in BEM/Präventionsverfahren

Bei auftretenden Schwierigkeiten können sowohl der Arbeitgeber als auch der schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer und die schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin Kontakt zur örtlichen Fachstelle aufnehmen. Durch diese wird versucht, technische Probleme zu beheben (z. B. durch Arbeitsplatzausstattung) oder in Konfliktsituationen zu vermitteln. Ziel ist es, eine mögliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Beteiligung in 2 Fällen (2018: 12)

❖ Arbeitsplatzausstattung

Grundsätzlich besteht für den Arbeitgeber bei der Einstellung oder Beschäftigung einer schwerbehinderten Person die Verpflichtung zur Schaffung eines „leidensgerechten“ Arbeitsplatzes. Oftmals reichen die Maßnahmen des Arbeitgebers jedoch nicht aus.

Zum Erhalt des Arbeitsplatzes besteht die Möglichkeit, den Arbeitsplatz durch technische Hilfen so einzurichten oder zu verändern, dass ein schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer oder eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmerin trotz auftretender Beeinträchtigung weiterhin die bisherige oder eine andere Tätigkeit ausüben kann.

In der Regel erfolgt in diesen Fällen eine Besichtigung/Begutachtung des Arbeitsplatzes durch die Fachstelle und den technischen Beratungsdienst des LWL. Hierbei werden mit dem Arbeitgeber und der betroffenen Person Möglichkeiten besprochen, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass eine Weiterbeschäftigung möglich ist. Sofern hierzu Anschaf-

fungen notwendig sind, werden die Kosten, sofern sie behinderungsbedingt sind, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen und von der Fachstelle zu Lasten des LWL gezahlt. Sofern für den Arbeitgeber eine Wertsteigerung erlangt wird, kann von diesem eine Eigenbeteiligung verlangt werden.

Im Jahr 2019 erfolgte in 28 Fällen (2018: 23) eine Kostenübernahme.

❖ **Persönliche Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Neben der Arbeitsplatzausstattung besteht die Möglichkeit, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen durch s. g. Persönliche Hilfe, das heißt Hilfen, die nur von Ihnen genutzt werden können, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erleichtern oder ermöglichen. Hierzu zählen u. a. die KFZ-Hilfe, die Hilfe zur Selbstständigkeit, Seh- und Hörhilfen. Auch hier erfolgt die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Im Jahr 2019 erfolgte in 5 Fällen (2018: 10) eine Kostenübernahme.

2 Pflege- und Wohnberatung

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der deutschen Bevölkerungen, zeigt sich das Bild einer kontinuierlichen Ausdehnung der Alterspopulation. Der Anteil der hochaltrigen und pflegebedürftigen Menschen wächst auch im Kreis Coesfeld stetig an. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Pflegebedürftigen von 7981 (im Jahr 2017) bis 2030 im Kreis Coesfeld auf circa 9850 erhöht.¹

Hilfs- und Pflegebedürftigkeit entsteht häufig plötzlich und unvorbereitet. Darüber hinaus ergeben sich aber auch spezifische Beratungsbedarfe innerhalb einer bestehenden Pflegesituation. Die Pflege- und Wohnberatung ist eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger des Kreises Coesfeld, die mit einer Pflegesituation konfrontiert werden. Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen sind mit Blick auf den schnellen Zugang zu den richtigen Hilfemöglichkeiten und gut aufbereitete Informationen für den weiteren Verlauf von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit von bedeutender Tragweite. Die Pflege- und Wohnberatung übernimmt eine Lotsenfunktion durch die vielfältigen Leistungsansprüche, berät trägerneutral und schafft einen Überblick über die verschiedenen entlastenden Angebote für Betroffene und Angehörige. Jährlich werden deutlich mehr als tausend Beratungsanfragen neutral durch die Pflegeberaterinnen beantwortet. Insgesamt wurden im Jahr 2019 1.454 individuelle Einzelberatungen geführt.

Auch die technische Wohnberatung ist ein zentrales Angebot des Kreises Coesfeld. Ein barrierefreies bzw. barrierearmes Wohnumfeld ist im Falle von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit für den Verbleib in der vertrauten, häuslichen Umgebung entscheidend. Durch anteilige Förderung der Pflegekassen wird seit 2012 die technische Wohnberatung durch Abteilung „63 – Bauen und Wohnen“ mit einem Stellenanteil von 50 Prozent abgedeckt.

Die Wohnberaterin erörtert bei Beratungsanfragen gemeinsam mit den Interessenten Umbaumaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfelds und zeigt Möglichkeiten der Umsetzung baulicher Maßnahmen auf. Bautechnische Beratung findet überwiegend vor Ort statt und orientiert sich an den individuellen Gegebenheiten. Die präventive Beratung zur barrierefreien Gestaltung der häuslichen Umgebung und die Sensibilisierung hierfür nehmen innerhalb der Beratungstätig einen immer höherwerdenden Stellenwert ein. Durch vielfältige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Informationsständen und auch durch die stetige Medienpräsenz können sich Interessierte frühzeitig und präventiv über Barrierefreiheit informieren.

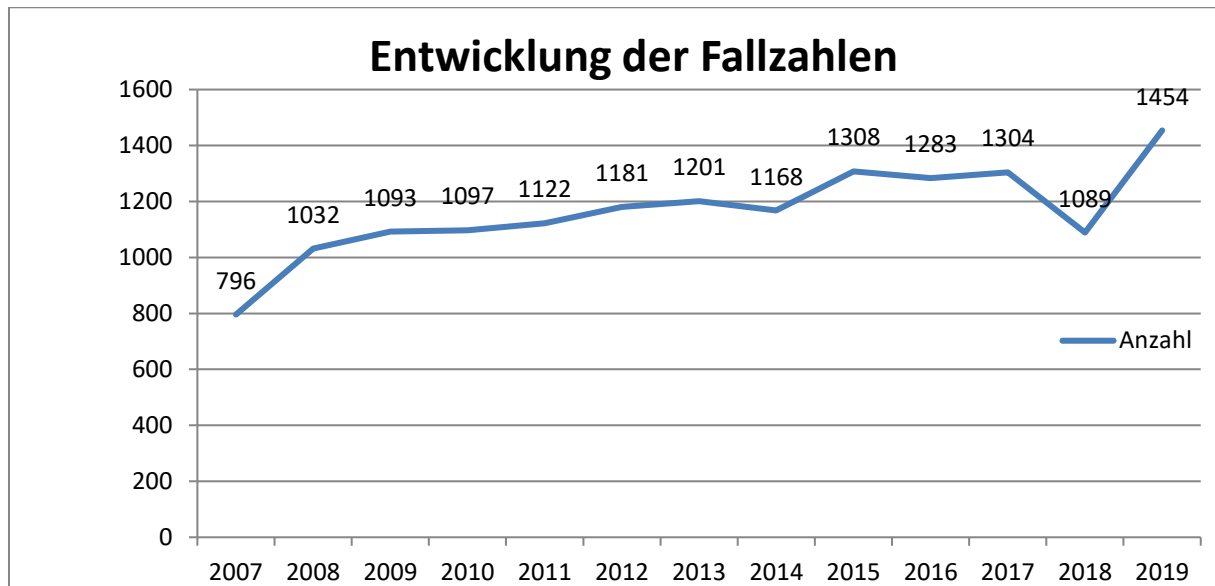
Im Jahr 2019 wurden 470 technische Wohnberatungen durchgeführt (Vorjahr 495).

¹ Pflegebedarfsplan für den Kreis Coesfeld; Erhebung durch FOGS: Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH, Köln

Zahlen aus dem Jahr 2019

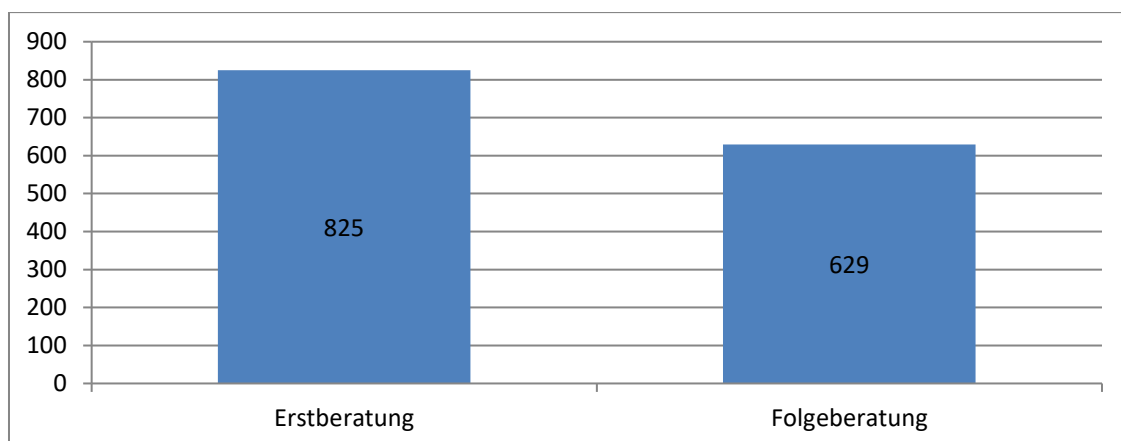
Im Jahr 2019 erfolgten insgesamt 1.454 Beratungen. Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Einzelberatungen ersichtlich.

Diagramm Entwicklung der Fallzahlen

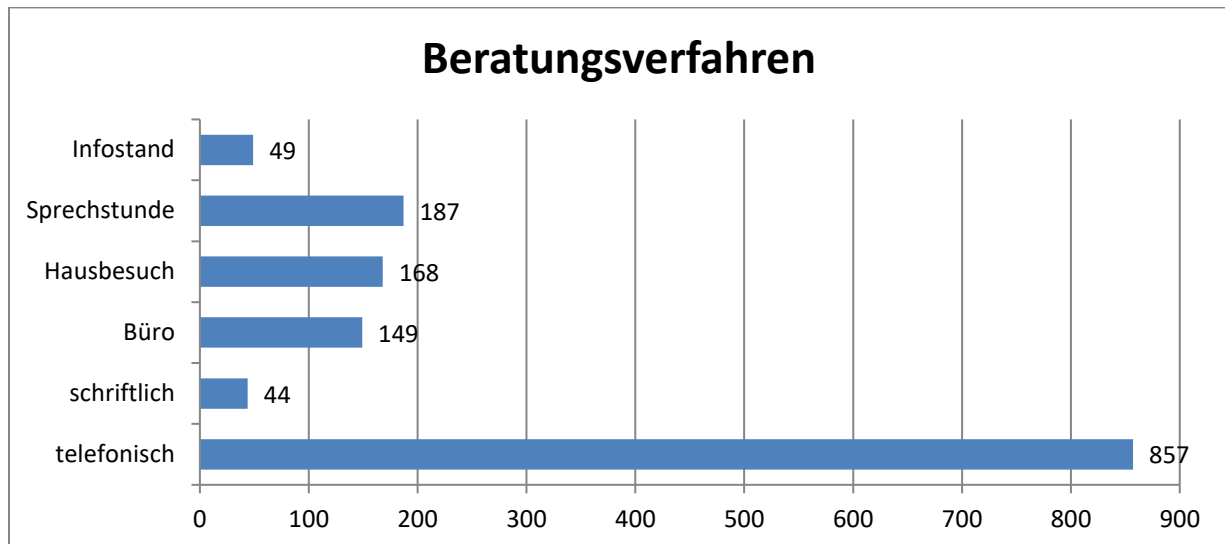


Es zeigt sich, dass die Beratungszahlen im Vergleich zu den Vorjahren erneut ansteigen. Die Tendenz des Rückgangs der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr, der im Wesentlichen durch eine mehrmonatige Vakanz zu erklären war, hat sich nicht bestätigt.

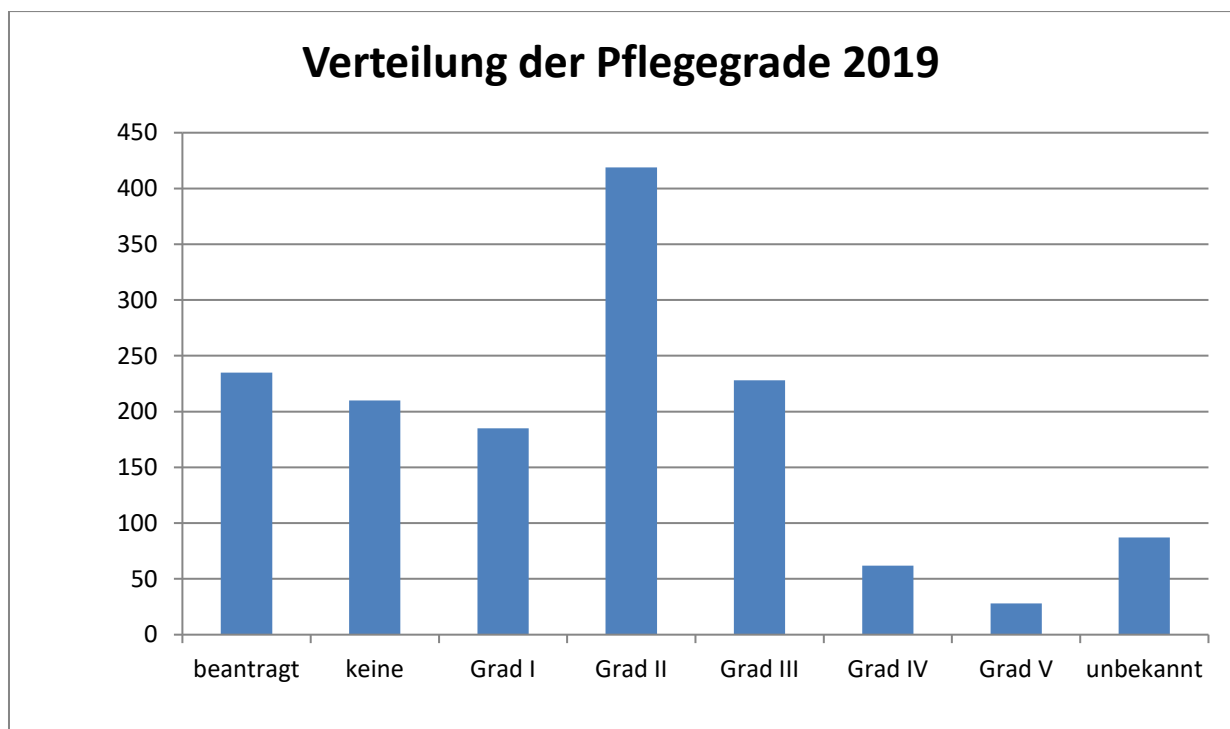
Differenziert wird des Weiteren zwischen Erst- und Folgeberatungen. Es zeigt sich, dass im Vergleich zum Vorjahr die Folgeberatungen weiterhin zunehmen. Bei den Folgeberatungen handelt es sich in der Regel um ergänzende Fragen oder neue Beratungsinhalte, die sich aufgrund einer veränderten Pflegesituation ergeben.



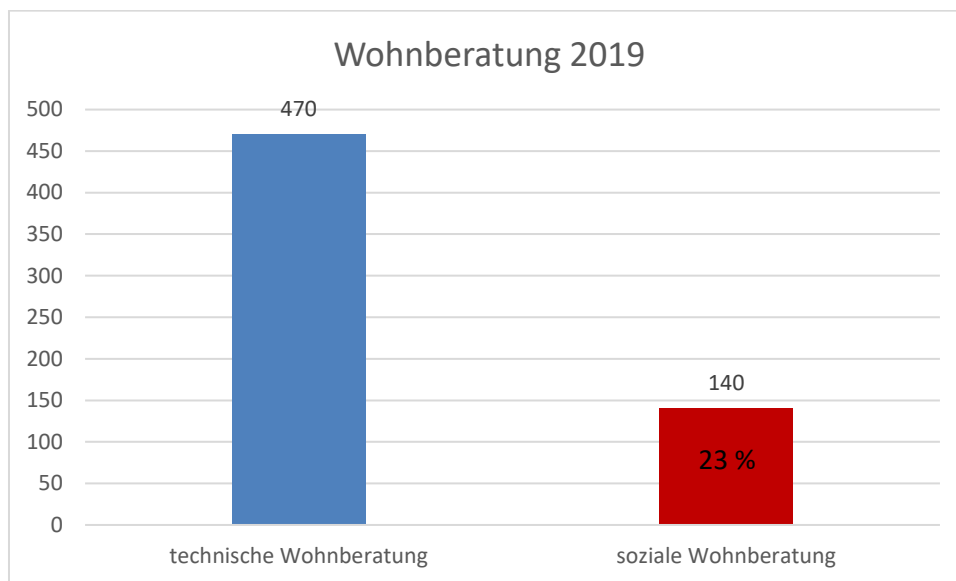
Die Pflege- und Wohnberatung kann auf unterschiedliche Weise kontaktiert werden. Neben der telefonischen oder schriftlichen Kontaktaufnahme bieten die Pflege- und Wohnberaterinnen auch regelmäßig Sprechstunden in den Städten und Gemeinden an. Auch Besuche in der Beratungsstelle in Coesfeld oder Hausbesuche sind in Absprache möglich.



Die Ratsuchenden kommen häufig schon vor einem anerkannten Pflegegrad auf die Beratungsstelle zu, um sich vorab über das Verfahren der Begutachtung zu informieren. Gleichzeitig ergeben sich auch bei Bestehen eines Pflegegrades viele Fragen, die durch die Beratungsstelle beantwortet werden kann. Die Beratung zu den unterschiedlichen Pflegegraden im Jahr 2019 stellt sich wie folgt dar:



Ein weiteres zentrales Angebot ist die soziale und technische Wohnberatung.



Besondere Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung

Auch im Jahr 2019 wurden die Beraterinnen der Pflege- und Wohnberatung vielfach für unterschiedliche Vorträge und Informationsveranstaltungen angefragt. Auch die Beteiligung an diversen fachspezifischen Messen wurde im Jahr 2019 umgesetzt. Die Anfragen für Vorträge kommen von unterschiedlichen gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden, von ehrenamtlich aktiven Gruppierungen sowie von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Altenhilfe.

Informationsabende und Vorträge

Ein großes Interesse gab es wieder an den Vorträgen der Pflege- und Wohnberatung zum Pflegestärkungsgesetz II, zu unterschiedlichen Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige und der barrierearmen Umgestaltung des Wohnbereiches. Insgesamt wurden im Jahr 2019 26 Vorträge von der Pflege- und Wohnberatung gehalten (Pflegeberatung 17 Vorträge; technische Wohnberatung 9 Vorträge). Die Vorträge gehörten unter anderem zu der Informationsreihe „Hilfe beim Helfen“, die von der Alzheimergesellschaft mit verschiedenen Kooperationspartnern in unterschiedlichen Gemeinden organisiert wurde. Weitere Anfragen zu Vorträgen kamen darüber hinaus vom Bischöflichen Generalvikariat Münster, dem Amtsgericht Coesfeld und dem Arbeitskreis Gleichstellung im Kreis Coesfeld. Auch haben angehende Pflegefachkräfte großes Interesse an den Vorträgen der Pflege- und Wohnberatung. Vorträge wurden sowohl in dem Altenpflegefachseminar der Caritas in Dülmen als auch in der Schule der Gesundheitsberufe der Christophorus-Kliniken gehalten.

Mitgewirkt bei der Organisation hat die Pflege- und Wohnberatung außerdem bei dem Themenabend „Was zu viel ist, ist zu viel!“. Dieser Themenabend wurde in Kooperation mit der Arbeitsgruppe „Gewaltfreie Pflege“ initiiert. Schwerpunktmäßig ging es in der Veranstaltung mit der Referentin Dr. phil. H. Elisabeth Philipp-Metzen um die Belastungen aber auch die positiven Erfahrungen in der häuslichen Pflege. Darüber hinaus wurden hilfreiche Informationen und Tipps im Umgang mit herausforderndem Verhalten, sowie das Erkennen von Grenzen und Selbstpflege an die zahlreichen Besucherinnen und Besucher weitergegeben.

Veranstaltung „Wer rastet der rostet – Mit Schwung in den nächsten Lebensabschnitt“

Im Oktober fand die Veranstaltung „Wer rastet der rostet – Mit Schwung in den nächsten Lebensabschnitt“, die in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Coesfeld, der Kreispolizeibehörde und der Pflege- und Wohnberatung organisiert wurde, in Lüdinghausen statt. Aushängeschild der Veranstaltung waren neben den lokal Mitwirkenden unter anderem die bekannte Buchautorin, Journalistin und Moderatorin Frau Magaret Heckel. Nach dem spannenden Eröffnungsvortrag „Warum Ihre besten Jahre noch vor Ihnen liegen – Leben für Fortgeschrittene“ von Frau Heckel konnten die Besucherinnen und Besucher auch dieses Jahr zahlreiche Informationsstände oder weitere spannende Vorträge zu verschiedenen Themen besuchen. Im Gebäude warteten allein schon 18 Informationsstände auf alle Interessierten; auf dem Außengelände gab es drei Aktionsbereichen. Zahlreiche Mitwirkende aus verschiedenen Bereichen stellten somit Ihre Initiativen, Tätigkeitsfelder, Beratungsangebot und Produkte vor.



Messe Bauen und Wohnen 2019 in Lüdinghausen

Unter anderem waren die Wohnberatung und die Wohnraumförderung wieder mit einem Stand auf der Messe „Bauen und Wohnen“ in Lüdinghausen vertreten, der auf reges Interesse bei den Besucherinnen und Besuchern stieß. Die Messe war wie jedes Jahr sehr gut besucht, sodass daraus sehr viele Folgekontakte entstanden.

Aktion Häusercheck

Auch 2019 hat die Wohnberatung des Kreises Coesfeld wieder einen individuellen, kostenlosen „Häusercheck“ in allen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld angeboten. Die Aktion erfolgt seit 2016 jährlich und stößt jedes Jahr erneut auf reges Interesse. Der Schwerpunkt der Beratung liegt auf dem frühzeitigen Erkennen und Beseitigen von Unfallrisiken. Frau Manai-Joswowitz bietet in ihrer Beratung Lösungsansätze für Unfallrisiken an und unterstützt bei der präventiven, barrierefreien Umgestaltung der eigenen Häuslichkeit. Das Angebot richtet sich an Haus- und Wohnungseigentümer, aber auch an Mieterinnen und Mieter.

Neuaufgabe des Demenz-Wegweisers für den Kreis Coesfeld

Im Juni 2019 ist die 9. Auflage des Demenz-Wegweisers für den Kreis Coesfeld erschienen. Die Broschüre umfasst alle Angebote zum Thema Demenz im Kreis Coesfeld. Sie wird in Kooperation mit der Alzheimergesellschaft im Kreis Coesfeld e.V. sowie dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz (ehemals Demenz-Servicezentrum Region Münster und das westliche Münsterland) erstellt und regelmäßig aktualisiert. Das Nachschlagewerk ist für Angehörige und in der Altenhilfe Tätige ein wichtiger Ratgeber. Jährlich werden 2000 Exemplare als Broschüre an Interessierte weitergegeben. Ebenso ist er auf der Homepage der Pflege- und Wohnberatung als Download zu erhalten.

IV Aufsicht und Beratung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz



Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem WTG ergeben.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Am 24.04.2019 ist das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz und der seit 01.06.2019 geltenden Änderung der WTG-Durchführungs-Verordnung (WTG-DVO) haben sich insbesondere Neuregelungen zu folgenden Punkten ergeben:

- Aufhebung der Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen
- Stärkung der Position von Pflegedienstleitungen (fachliche Weisungsunabhängigkeit)
- Vermeidung von Doppelprüfungen (keine Prüfung Ergebnisqualität, wenn die letzte Prüfung des MDK mängelfrei war und nicht älter als 1 Jahr ist)
- flächendeckender Internetzugang (WLAN) in den Einrichtungen
- Schaffung einer landeseinheitlichen Online-Plattform für eine tagesaktuelle elektronische Suche freier und belegbarer Pflegeplätze
(Die technische Umsetzung ist bislang noch nicht erfolgt. Die hierfür vorgesehene neue Plattform „Heimfinder“ wird derzeit vom Land NRW vorbereitet).

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**
Hierzu zählen stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Diese können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.



- **Servicewohnen**

Bei diesem Angebot wird die Überlassung einer Wohnung mit der Zahlung eines Entgelts für Grundleistungen verbunden.

- **Ambulante Dienste**

Hierbei handelt es sich um mobile Pflege- und Betreuungsdienste (ambulante Pflegedienste, Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung)

- **Gasteinrichtungen**

Hierzu gehören Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize sowie seit der Änderung des WTG Jahr 2019 auch Tagestätten für Menschen mit psychischen Behinderungen.



❖ **Beratungsaufgaben:**

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z.B.: Bewohner, Angehörige, gesetzliche Betreuer, Investoren, Betreiber von WTG-Angeboten, Architekten, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen)

❖ **Prüfungsaufgaben:**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen sind regelmäßig in gesetzlich geregelten Zeitabständen zu prüfen (Regelprüfungen).

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Leistungsangebote mit WTG-Regelprüfungen (Stand: 31.12.2019):

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) - § 18 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege (SGB XI)	31	2.366 *)	2 Jahre
Eingliederungshilfe (SGB XII)	14	1.201	2 Jahre
insgesamt:	44	3.567	

*) Die Platzzahl wurde um die Plätze reduziert, bei denen noch ein Belegungsstopp ab dem 01.08.2018 wegen Nichteinhaltung der Einzelzimmerquote gilt (insgesamt 6 Plätze).

anbieterverantwortete Wohngemeinschaften - § 24 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Pflege – SGB XI	6	46	2 Jahre
Eingliederungshilfe – SGB XII	7	22	2 Jahre
insgesamt:	13	68	

Gasteinrichtungen - § 36 WTG	Zahl	Plätze	max. Prüf-abstände
Tagespflege	16	211	3 Jahre
Kurzzeitpflege	1	12	3 Jahre
Hospiz	1	9	3 Jahre
Tagesstätten	2	40 *)	3 Jahre
insgesamt:	20	272	

*) Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderung fallen aufgrund der am 23.04.2019 in Kraft getretenen Änderung des WTG als Gasteinrichtung jetzt ebenfalls in den Geltungsbereich des WTG.

Summen:	
Leistungsangebote mit Regelprüfungen	77
Plätze insgesamt:	3.907

Im Jahr 2019 sind insgesamt 40 Regelprüfungen durchgeführt worden. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 24 Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLa
- 11 Prüfungen in anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- 5 Prüfungen in Gasteinrichtungen.

Darüber hinaus haben drei anlassbezogene Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stattgefunden. Insgesamt wurden 18 Beschwerden bearbeitet. Der Wechsel von sechs Einrichtungenleitungen und sechs Pflegedienstleitungen wurde anerkannt. Für die Inbetriebnahme neuer bzw. geänderter Leistungsangebote sind insgesamt sechs Zustimmungsbescheide erteilt worden.

Anfang 2019 ist durch die WTG-Behörde aufgrund der Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sowie des MAGS ein ausführlicher Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 bis 2018 erstellt worden.

Dieser Tätigkeitsbericht wurde am 18.03.2019 im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie am 04.04.2019 in der Konferenz Alter und vorgestellt. Er ist auf der Internetseite des Kreises Coesfeld einsehbar (www.kreis-coesfeld.de → Serviceportal → WTG-Behörde).

1 Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 unter anderem den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG) als freiwilligen Fachausschuss eingerichtet. Die Befugnisse des AASSG umfassen die Vorberatung

- der Produktbereiche 50 – Soziales und Jobcenter – und 53 – Gesundheitsamt – einschließlich der Ziele und Kennzahlen,
- der Umsetzung der Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters,
- der Geschäftsordnung des örtlichen Beirates für den Kreis Coesfeld,
- von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für soziale Angelegenheiten
- die Entscheidung über die finanziellen Mittel aus dem Fördertopf für das Projekt „Stärkung des Grundsatzes ‚ambulant vor stationär‘“.

Dem AASSG gehören zurzeit 21 stimmberechtigte Mitglieder (Kreistagsabgeordnete und sachkundige Bürgerinnen und Bürger) sowie ein beratendes Mitglied an. Im Jahr 2019 fanden vier Sitzungen des AASSG statt.

Als Fachausschuss ist es dem AASSG unter anderem ein Anliegen, im Rahmen seiner Tätigkeit Einrichtungen oder besondere Projekte innerhalb des Kreises zu besuchen und sich über die dort geleistete Arbeit berichten zu lassen. So hat der Ausschuss am 27.05.2019 in den Räumlichkeiten der Kolping-Bildungsstätte Coesfeld GmbH getagt. Anlass war die Vorstellung des Abschlussberichtes „Respekt – Mach Dein Ding!“ und des kommunalen Nachfolgeprojekts „Return“ durch das Kolping-Bildungswerk DV Münster GmbH.

2 Konferenz Alter und Pflege

Für den Kreis Coesfeld wurde eine kommunale „Konferenz Alter und Pflege“ nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (APG NRW) eingerichtet.

Die Konferenz wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote (z.B. Mitwirkung bei der kommunalen Pflegeplanung, Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen).

Mitglieder der Konferenz sind u.a. die kreisangehörigen Gemeinden, Vertreter von ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen, der Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Im Jahr 2019 hat die Konferenz am 04.04.2019 sowie am 05.09.2019 getagt. In den Sitzungen wurden insbesondere folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- vier neue Tagespflegeeinrichtungen (Coesfeld, Senden, Ascheberg, Nordkirchen)
- Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung

3 Besprechung mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

Mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Westmünsterland-Recklinghausen
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Coesfeld
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Regionalstelle Münster Coesfeld

findet unter der Leitung des Dezernenten ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt.

Nachdem in den Vorjahren regelmäßig Fragen der Integration im Mittelpunkt standen, richtete sich der Fokus im Jahr 2019 auf den Wohnungsmarkt im Kreis Coesfeld - hier insbesondere der soziale Wohnungsbau – sowie auf Überlegungen zur Einbindung der Menschen mit Behinderungen in die politische Gremienarbeit.

4 Besprechung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster

Die Besprechung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Regierungsbezirk Münster werden zweimal im Jahr durchgeführt. Es findet dort ein Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Behörden statt. Herr Schütt vom Kreis Coesfeld ist Vorsitzender dieses Gremiums. Im Jahr 2019 fand ausnahmsweise eine dritte Sitzung des Gremiums statt, um die Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zu unterstützen.

Folgende Behörden werden zu den Sitzungen eingeladen:

- die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf sowie die kreisfreie Stadt Münster,
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und
- die Bezirksregierung Münster.

Die Ergebnisprotokolle der Besprechungen werden auch dem Landkreistag NRW und Städte- tag NRW übermittelt.

Kernpunkt der drei Sitzungen im Jahr 2019 war die Vorbereitung der Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes. Zum 01.01.2020 erfolgt im Rahmen der bisherigen stationären Eingliederungshilfe nicht nur eine Trennung zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen, die bewirkt, dass nun mindestens zwei Träger (LWL und Stadt/Gemeinde) zuständig sind. Auch zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe werden sich ab dem 01.01.2020 die Zuständigkeiten ändern, so dass der LWL nicht nur seine Delegationsatzung (siehe auch I.1 Delegation), sondern auch seine Richtlinien zur Delegationssatzung ändern musste.

Im Vorfeld dieser Änderungen gab es nicht nur großen Klärungsbedarf, sondern auch umfangreiche Absprachen und Erläuterungen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Dieses ist den Beteiligten am Ende auch gelungen, erforderte aber erstmalig ein drittes unterjähriges Treffen im laufenden Jahr.

5 Arbeitskreis SGB XII der Münsterlandkreise (AK SGB XII)

Der AK SGB XII trifft sich zweimal jährlich im März und September in einem Sitzungssaal des Kreishauses Coesfeld. Von den Kreisen Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf, Coesfeld und der Stadt Münster nehmen je ein bis zwei Vertreter aus dem Fachbereich des SGB XII teil.

Im Wesentlichen werden aktuelle Rechtsprechungen, gesetzliche Bestimmungen oder zu erwartende Änderungen des SGB XII besprochen und Erfahrungen oder Probleme in der Umsetzung und alltäglichen Praxis ausgetauscht.

Die Tagesordnungspunkte werden durch die Teilnehmer bestimmt und betreffen zumeist aktuelle Themen aus den Bereichen der Existenzsicherung (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt), Hilfe zur häuslichen oder stationären Pflege und dem Pflegegeld.

Auch hier lag im Jahr 2019 der Schwerpunkt auf den Themen, die sich durch die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in der bisherigen stationären Eingliederungshilfe haben. Hier zeigte sich, dass eine kreisübergreifende Zusammenarbeit allen Beteiligten die Vorbereitungen zur Umstellung der Verfahren erleichterte bzw. sogar erst ermöglichte.

6 Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Sozialämter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

Um im Kreis Coesfeld eine qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten, treffen sich die Leiterinnen und Leiter der Sozialämter der elf Städte und Gemeinden zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Kreises vierteljährlich zu einer gemeinsamen Besprechung.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzungen finden sich vielfältige Themen: Neben allgemeinen Absprachen zur einheitlichen Umsetzung des SGB II und des SGB XII im Kreis Coesfeld werden

hier auch organisatorische Fragen und finanzielle Angelegenheiten besprochen. Darüber hinaus findet in diesem Rahmen regelmäßig ein Austausch zu aktuellen Themen, wie beispielsweise der beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Fluchthintergrund, statt.



Leiterinnen und Leiter der Jobcenter am 02.07.2019 in Lüdinghausen

7 Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld haben sich zusammen mit dem Landrat im Jahr 2017 darauf verständigt, das Aufgabenspektrum der seit dem Jahr 2004 für den Bereich der Jobcenter eingerichteten Lenkungsgruppe um den Bereich „Soziales“ zu erweitern. Die Lenkungsgruppe „Soziales und Jobcenter“, die mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Städten und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld besetzt ist, hat in mittlerweile 73 Sitzungen über Änderungen aus Gesetzen, Verordnungen und Erlassen sowie deren Auswirkungen auf die Organisation und Durchführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung beraten.

Im Jahr 2019 hat sich die Lenkungsgruppe regelmäßig mit den Themen „Digitalisierung im Jobcenter“ und mit der Abrechnung der vom Bund zusätzlich übernommenen flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft beschäftigt. Auch die Vorbereitung der Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum Jahreswechsel war Schwerpunktthema in diesem Gremium.

8 Austauschtreffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Teilnehmer sind die Bezirksregierung Münster sowie die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster. Es werden in diesem Kreis aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes erörtert.

Im Jahr 2019 haben zwei Erfahrungsaustauschtreffen stattgefunden (06.06.19 bei der Stadt Münster und 23.10.2019 bei der Bezirksregierung Münster).

9 Erfahrungsaustauschveranstaltungen nach § 44 WTG

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Aufgrund dieser Vorschrift findet jährlich eine Erfahrungsaustauschveranstaltung statt, an der Vertreter des VDEK, der BARMER, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Kreise Borken und Coesfeld teilnehmen.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.

Im Jahr 2019 haben zwei Erfahrungsaustauschtreffen stattgefunden (06.06.19 bei der Stadt Münster und 23.10.2019 bei der Bezirksregierung Münster).

10 Fachstellen

Einmal jährlich findet auf Einladung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eine Tagung der Leiterinnen und Leiter der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts in Westfalen-Lippe statt. In dieser Tagung informiert der LWL insbesondere über diejenigen aktuellen Entwicklungen in der Sozialpolitik, die sich auf die Arbeit der örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts und des LWL-Integrationsamtes Westfalen auswirken. Schwerpunkte der Besprechung im Jahr 2019 waren insbesondere die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen, die sich durch die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes ergeben.

Darüber hinaus findet jährlich ein mehrtägiger, landesweiter fachlicher Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstellen in einem vom LWL genutzten Tagungshotel in Bad Fredeburg statt.

VI Gesetzliche Neuregelungen

Am 03.08.2018 wurde das Ausführungsgesetz NRW zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG) veröffentlicht. Durch das AG BTHG wurden insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe für die Zeit ab dem 01.01.2020, also nach dem Wechsel der **Eingliederungshilfe** vom Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in das Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe), festgelegt.

Gemeinsam mit den Nachbarkreisen hatte sich der Kreis Coesfeld dafür eingesetzt, dass die Frühförderung – Leistungen für Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren – in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte in NRW bleiben sollte. Dem ist der Gesetzgeber nicht gefolgt und hat diese Aufgabe ab dem 01.01.2020 den Landschaftsverbänden zugewiesen. Diese werden nun mit den Trägern landesweite Rahmenvereinbarungen erarbeiten und abschließen.

Die Kreise und kreisfreien Städte bleiben auch über den 01.01.2020 hinaus als Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Auch hier gilt es, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden landesweite Rahmenvereinbarungen zu erarbeiten.

Am 12.12.2019 wurde das Angehörigen-Entlastungsgesetz veröffentlicht. Durch das Gesetz wird unter anderem geregelt, dass der **Unterhaltsrückgriff** für Ansprüche zwischen Eltern und volljährigen Kindern bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 € im gesamten SGB XII und in der Eingliederungshilfe aufgehoben wird. Dieser Teil des Gesetzes tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Aus kommunaler Sicht ist diesbezüglich insbesondere die erwartete massive Mehrbelastung der kommunalen Soziallastenträger zu beachten. Hier sind Mindererträge und zusätzliche Transferaufwendungen zu berücksichtigen. Es wird damit gerechnet, dass sich die Aufwendungen im Bereich Pflege in den kommenden Jahren dynamisch entwickeln werden (Zahl der Anspruchsberechtigte, Lebenserwartung, allg. Kostensteigerung). Schätzungen gehen von der Verdoppelung der Fallzahlen in den kommenden 30 Jahren aus. Dabei ist auch eine Leistungsausweitung in Folge eines gestiegenen Anreizeffektes, Verzicht auf familiäre Pflege zu Hause zu Lasten einer stationären Betreuung, zu berücksichtigen.

Der Deutsche Städtetag rechnet bundesweit mit einer Belastung der kommunalen Haushalte zwischen 500 Mio. und 1 Mrd. €/jährlich. Der DLT geht von etwa 500 Mio. € aus. Die vom Bund veranschlagte Belastung von bundesweit 300 Mio. € wird als deutlich zu gering angesehen.

Der Kreis Coesfeld kalkuliert im Bereich der Unterhaltsheranziehung bei der stationären Pflege mit einem Minderertrag von 390.000 €. Außerdem muss mit zusätzlichen Belastungen aufgrund steigender Antragszahlen gerechnet werden. Angehörige werden sich bei weitgehender Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs schneller dafür entscheiden, ein pflegebedürftiges Familienmitglied in ein Pflegeheim zu geben. Auch werden Angehörige, die bisher die nicht gedeckten Kosten ohne Unterhaltsprüfung übernommen haben, künftig womöglich hierzu nicht mehr bereit sein, so dass die pflegebedürftigen Personen dann entsprechende Anträge stellen werden. Welche zusätzlichen Belastungen hierdurch entstehen, kann nicht verlässlich ermittelt werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 07.06.2019 der vom Bundestag beschlossenen Reform des BAföG durch das 26. Gesetz zur Änderung des **BAföG** zugestimmt. Dadurch haben sich im laufenden Schuljahr die Bedarfssätze und die Einkommensfreibeträge erhöht, so dass mehr Antragsteller einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben. Im kommenden Schuljahr 2020/2021 wird darüber hinaus der Vermögensfreibetrag für die Auszubildenden erhöht, die Bedarfssätze und die Einkommensfreibeträge werden noch einmal angehoben, so dass der Kreis der Förderungsberechtigten noch einmal erweitert wird.

Das Team der Ausbildungsförderung wird wieder in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit zu Beginn des nächsten Schuljahres eine Informationsveranstaltung zum Thema Ausbildungsförderung außerhalb der Universität anbieten. Die Termine werden vorab rechtzeitig über das Berufsinformationszentrum der Bundesagentur für Arbeit und auf den Internetseiten des Kreises Coesfeld veröffentlicht.

1 Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 7 Abs. 2 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG-SGB XII) ist dem Jahresnachweis im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen.

Auf Kreisebene muss diese Prüfung dreigeteilt vorgenommen werden; zum einen für die Aufgaben, die auf Kreisebene originär bearbeitet werden, sodann in jenen Fällen, bei denen der Kreis die angehörigen Kommunen durch Satzung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben herangezogen hat und letztlich in den Bereichen, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe dem Kreis zur Aufgabenerfüllung übertragen hat.

Nach § 7 Abs. 2 S. 3 AG-SGB XII in Verbindung mit § 46a Abs. 5 SGB XII ist die Vorlage des Jahresnachweises inklusive Testat – durch die Länder – bis zum 31. März des Folgejahres vorgesehen.

Durch die „dazwischen geschalteten“ Stellen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) verkürzt sich die Frist für den Kreis Coesfeld auf Anfang März. Dazu kommen Bestätigungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Kreis vor Erstellung des Jahresnachweises per „Untertestat“ die dort getätigten Ausgaben und hierzu erzielten Einnahmen zu bestätigen haben.

Gem. § 102 Abs. 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Hierzu zählen die gemäß Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf den Kreis Coesfeld übertragenen Aufgaben.

Aus Ziff. 17.3 der Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24. November 2016 ergibt sich außerdem eine Pflicht zur Testierung der abgerechneten Kosten durch die örtliche Rechnungsprüfung. Das Testat soll jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Nähere Vorgaben zum Inhalt und zur Form des Testates gibt es von Seiten des LWL nicht.

Die Rechnungsprüfung teilt die Prüfung des Sonderhaushaltes daher in zwei Teile auf. Zum 31. März eines jeden Jahres erfolgt die Prüfung und Testierung der Abrechnung und in einem zweiten Schritt erfolgt die Prüfung von Einzelfällen (und Erstellung eines entsprechenden Berichtes). Hierüber wird dem LWL anhand eines seinerzeit von ihm erstellten Meldebogens gesondert Mitteilung gemacht.

2 Fachaufsicht

❖ Kreis Coesfeld

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB XII innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis gemäß § 6 Abs. 1 der Delegationssatzung Richtlinien und erteilt Weisungen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist es, festzustellen, ob eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende und gleichmäßige, einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet ist.

Darüber hinaus sollen die Städte und Gemeinden durch die Prüfung Hinweise für ihre künftige Vorgehensweise erhalten.

❖ Bezirksregierung

Es ist hier zu unterscheiden zwischen den (Geld-)Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe und den weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die vorgenannten Leistungen).

Seit dem 01.01.2013 ist die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII zu einer Bundesauftragsverwaltung geworden, wobei 100 % der Kosten vom Bund erstattet werden. Die örtlichen Träger nehmen die ihnen nach dem 4. Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben, soweit es sich um Geldleistungen handelt, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies wiederum erweitert die Befugnisse der Bezirksregierung als aufsichtführende Behörde von einer reinen Rechts- hin zu einer unmittelbaren Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Bezirksregierung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und Unterlagen anfordern und einsehen.

Daneben kann die Bezirksregierung den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetz- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

Die weiteren Leistungen der Sozialhilfe (ohne die Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII) führt der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. In diesem Bereich führt die Bezirksregierung eine allgemeine Aufsicht im Sinne einer Rechtsaufsicht.

❖ Landschaftsverband

Im Rahmen der jährlichen Meldung zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden die für den LWL als überörtlichen Träger getätigten Zahlungen und Einnahmen diesem im Vorfeld zwecks Vorabprüfung und Zustimmung übersandt.

Sofern sich hier größere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, sind diese zu begründen.

VIII Ausblick 2020

Die bisher fest im Sozialhilferecht verankerte **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen wird zum 01.01.2020 aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und in das SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe“ eingefügt. Dabei werden nicht nur Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche – wie z.B. für die Frühförderung, siehe auch VI – geändert. Insbesondere die gewünschte Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen stellen die Leistungsträger vor vielfältigen Herausforderungen. Alle öffentlichen Stellen verfolgen das Ziel, dass die betroffenen Menschen mit Behinderungen möglichst wenig von einem Wechsel der Zuständigkeiten belastet werden. Dieses Ziel erfordert von allen Beteiligten umfangreiche und aufeinander abgestimmte Übergangsregelungen, damit eine kontinuierliche Leistungsgewährung über den 01.01.2020 hinaus erfolgen kann. Zu diesem Zweck werden der LWL und die beteiligten Kreise/kreisfreien Städte in unterschiedlichen Arbeitsgruppen im Jahr 2019 notwendige Verfahrensabsprachen treffen und zeitnah umsetzen müssen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 07.06.2019 der vom Bundestag beschlossenen Reform des **BAföG** durch das 26. Gesetz zur Änderung des BAföG zugestimmt. Dadurch haben sich im laufenden Schuljahr die Bedarfssätze und die Einkommensfreibeträge erhöht, so dass mehr Antragsteller einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben. Im kommenden Schuljahr 2020/2021 wird darüber hinaus der Vermögensfreibetrag für die Auszubildenden erhöht, die Bedarfssätze und die Einkommensfreibeträge werden noch einmal angehoben, so dass der Kreis der Förderungsberechtigten noch einmal erweitert wird.

Das Team der Ausbildungsförderung wird wieder in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit zu Beginn des nächsten Schuljahres eine Informationsveranstaltung zum Thema Ausbildungsförderung außerhalb der Universität anbieten. Die Termine werden vorab rechtzeitig über das Berufsinformationszentrum der Bundesagentur für Arbeit und auf den Internetseiten des Kreises Coesfeld veröffentlicht.

Nach der durchweg positiven Resonanz zu der Veranstaltung „Wer rastet der rostet – Mit Schwung in den nächsten Lebensabschnitt“ des Kreises Coesfeld wird eine weitere öffentliche Veranstaltung mit anderem Schwerpunkt mit dem Netzwerk in Senden geplant. Mehrere Vortragsanfragen liegen der **Pflege- und Wohnberatung** bereits vor. Darüber hinaus wird ein Fortbildungsangebot für Pflegefachkräfte in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Gewaltfreie Pflege“ geplant.

Aktuelle Informationen zu den Aktivitäten der Pflege- und Wohnberatung finden Sie auf der Internetseite <http://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>.